



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2004	Ausgegeben zu Erfurt, den 29. April 2004	Nr. 10
Inhalt		Seite
15.04.2004	Thüringer Gesetz zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften	457
14.04.2004	Neubekanntmachung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes	465
15.04.2004	Neubekanntmachung des Thüringer Spielbankgesetzes	473
17.03.2004	Thüringer Verordnung über die nach Landesrecht zuständigen Stellen und zur Übertragung einer Ermächtigung nach dem Forstvermehrungsgutgesetz	476
30.03.2004	Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für die Erstattung der Fahrgeldausfälle durch die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr	477
30.03.2004	Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten der Versorgungsverwaltung, des Integrationsamts und der Hauptfürsorgestelle	477
01.04.2004	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde	479
02.04.2004	Thüringer Verordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber und Studierenden der Berufsakademie (Thüringer Berufsakademiedatenverarbeitungsverordnung - ThürBADVO -)	480
06.04.2004	Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung (ThürSoFöV)	482
07.04.2004	Achte Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung	494
15.04.2004	Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen	502
15.04.2004	Berichtigung des Thüringer Gesetzes zur Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden Breitenbach, Ferna, Gerstungen, Lauchröden, Stadt Leinefelde, Marktöhlitz, Oberellen, Probstzella, Seifartsdorf, Silbitz, Unterellen, Wintzingerode und Stadt Worbis vom 8. März 2004 (GVBl. S. 329)	502
15.04.2004	Berichtigung des Thüringer Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften vom 8. März 2004 (GVBl. S. 331)	502
15.04.2004	Berichtigung des Zweiten Thüringer Rechtsbereinigungsgesetzes vom 8. März 2004 (GVBl. S. 331)	503
15.04.2004	Berichtigung der Inhaltsübersicht des Gesetz- und Verordnungsblatts Nr. 9 vom 31. März 2004	503
19.04.2004	Berichtigung der Thüringer Verordnung über die Genehmigung und Zulassung von Lehr- und Lernmitteln sowie die Einführung und Bereitstellung von Lernmitteln (Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung -ThürLLVO-) vom 1. März 2004 (GVBl. S. 432)	503

• **Für Abonnenten liegt dieser Ausgabe das Inhaltsverzeichnis 2003 bei.** •

**Thüringer Gesetz
zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften
Vom 15. April 2004**

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes**

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 22. August 1995 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Februar 2004 (GVBl. S. 102), wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Die Beträge der Zulagen sind in Anlage 2 ausgewiesen."

2. In § 4 Abs. 2 werden die Worte "Der Innenminister wird ermächtigt," durch die Worte "Die zuständigen Ministerien werden ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium" ersetzt.

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Aufwandsentschädigungen dürfen nur gewährt werden, wenn und soweit aus dienstlicher Veranlassung finanzielle Aufwendungen entstehen, deren Übernahme dem Beamten oder Richter nicht zugemutet werden kann, und der Haushaltsplan Mittel dafür zur Verfügung stellt. Aufwandsentschädigungen in festen Beträgen sind nur

zulässig, wenn aufgrund tatsächlicher Anhaltspunkte oder tatsächlicher Erhebungen nachvollziehbar ist, dass und in welcher Höhe dienstbezogene finanzielle Aufwendungen typischerweise entstehen; sie werden im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium festgesetzt."

b) In Absatz 2 werden das Wort "Minister" durch das Wort "Ministerien" und die Bezeichnung "Innenminister" durch die Bezeichnung "für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium" ersetzt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 wird die Bezeichnung "Der Innenminister" durch die Bezeichnung "Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium" ersetzt.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Im Übrigen erlässt die Verwaltungsvorschriften über die Anrechnung von Sachbezügen nach § 10 des Bundesbesoldungsgesetzes

1. für die Beamten und Richter des Landes das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium,
2. für die Beamten der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts das zuständige Mi-

nisterium im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium."

5. § 8 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Den Beamten, die zum Tragen von Dienstkleidung verpflichtet sind, wird, mit Ausnahme der Staatsanwälte, die Dienstkleidung unentgeltlich bereitgestellt oder ein Dienstkleidungszuschuss gewährt. Die Beamten der Kriminalpolizei erhalten ein Kleidergeld; § 5 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1 gilt entsprechend. Die erforderlichen allgemeinen Verwaltungsvorschriften erlässt das zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium."

b) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Den Polizeivollzugsbeamten, die sich im Vorbereitungsdienst für den mittleren oder gehobenen Polizeivollzugsdienst befinden, wird unentgeltliche Heilfürsorge gewährt."

6. Nach § 8 wird folgender § 8 a eingefügt:

"§ 8 a

Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen

Für die Gewährung der Zulage für die Wahrnehmung befristeter Funktionen nach § 45 des Bundesbesoldungsgesetzes ist bei Beamten des Landes die Herstellung des Einvernehmens mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium erforderlich."

7. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Bezeichnung "der Innenminister" durch die Bezeichnung "das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium" ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Bezeichnung "der Innenminister" durch die Bezeichnung "das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung "§ 71 Abs. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes" durch die Verweisung "Artikel 84 Abs. 2 des Grundgesetzes" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Landesregierung regelt durch Rechtsverordnung die Zuständigkeit für die Festsetzung, Anordnung und Abrechnung der Bezüge der Beamten und Richter im Landesdienst und der Mitglieder der Landesregierung sowie für die Rückforderung überzahlter Bezüge."

8. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) Die Vorbemerkungen zu den Thüringer Besoldungsordnungen werden wie folgt geändert:

aa) Nummer 3 wird aufgehoben.

bb) Der Nummer 4 wird folgender Satz angefügt:

"Beamte, die wegen Rückgangs der Schülerzahlen in ein Amt mit niedrigerem Endgrundgehalt übertreten oder übergetreten sind, dürfen abweichend von § 90 des Thüringer Beamtengesetzes auf Antrag anstelle der Amtsbezeichnung des ihnen übertragenen Amtes die Amtsbezeichnung des bisherigen Amtes ohne den Zusatz 'außer Dienst' führen."

cc) Nach Nummer 8 wird folgende Nummer 9 angefügt:

"9. Lehrkräften mit einer Lehrbefähigung nach dem Recht der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik und abgeschlossener Ergänzungsausbildung kann ein anderes Amt der Thüringer Besoldungsordnung A übertragen werden, wenn zusammen mit der Ergänzungsausbildung die laufbahnrechtlichen Voraussetzungen für das andere Amt erfüllt sind, die Lehrkraft entsprechend verwendet wird und nach Bewährung in der Tätigkeit des anderen Amtes die Laufbahnbefähigung für das andere Amt nach der Thüringer Schuldienstlaufbahnverordnung vom 11. Oktober 2000 (GVBl. S. 317) in der jeweils geltenden Fassung anerkannt wurde."

b) Die Thüringer Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe A 11 wird in der Fußnote 9 die Verweisung "Anlage 3" durch die Verweisung "Anlage 2" ersetzt.

bb) In der Besoldungsgruppe A 12 werden

aaa) in der Fußnote 5 die Verweisung "Anlage 3" durch die Verweisung "Anlage 2" ersetzt und

bbb) der Fußnote 7 folgender Satz angefügt:

"Dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion eines Schulleiters, des ständigen Vertreters des Schulleiters oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden."

cc) Die Besoldungsgruppe A 13 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Funktionszusätze nach der Amtsbezeichnung "Seminarschulrat" erhalten folgende Fassung:

- "- als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Grundschulen -
- als der ständige Vertreter des Leiters des Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -¹²⁾"

bbb) Den Fußnoten 4 und 10 wird jeweils folgender Satz angefügt:

"Dem Amtsinhaber kann bei Übertragung der Funktion eines Schulleiters, des ständigen Ver-

- treter des Schulleiters oder des Zweiten Konrektors die entsprechende Amtsbezeichnung verliehen werden."
- ccc) In der Fußnote 12 wird die Verweisung "Anlage 3" durch die Verweisung "Anlage 2" ersetzt.
- dd) Die Besoldungsgruppe A 14 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Funktionszusätze nach der Amtsbezeichnung "Förderschulkonrektor" erhalten folgende Fassung:
- "- als der ständige Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern -
 - als der ständige Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern -²⁾
 - als der ständige Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit mindestens drei Förderschwerpunkten -²⁾"
- bbb) Die Funktionszusätze nach der Amtsbezeichnung "Förderschulrektor" erhalten folgende Fassung:
- "- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit bis zu 90 Schülern oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit bis zu 45 Schülern -
 - eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 90 bis zu 180 Schülern oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 45 bis zu 90 Schülern -²⁾"
- ccc) In den Funktionszusätzen der Amtsbezeichnungen "Regelschulkonrektor" und "Regelschulrektor" wird jeweils der Fußnotenhinweis "3)" gestrichen.
- ddd) Die Funktionszusätze nach der Amtsbezeichnung "Seminarrektor" erhalten folgende Fassung:
- "- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Grundschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -
 - als der ständige Vertreter des Leiters eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder an Regelschulen oder an Förderschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -²⁾
 - als Fachleiter in der Ausbildung von Lehramtsanwärtern für das Lehramt an Regelschulen oder an Förderschulen -"
- eee) Die Funktionszusätze nach der Amtsbezeichnung "Zweiter Förderschulkonrektor" erhalten folgende Fassung:
- "- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 270 Schülern oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 135 Schülern -
 - als der zweite ständige Vertreter des Leiters eines Förderzentrums mit mindestens drei Förderschwerpunkten -"
- fff) In dem Funktionszusatz nach der Amtsbezeichnung "Zweiter Regelschulkonrektor" wird der Fußnotenhinweis "3)" gestrichen.
- ggg) In der Fußnote 2 wird die Verweisung "Anlage 3" durch die Verweisung "Anlage 2" ersetzt.
- hhh) Die Fußnote 3 wird aufgehoben.
- ee) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:
- aaa) Die Funktionszusätze nach der Amtsbezeichnung "Förderschulrektor" erhalten folgende Fassung:
- "- eines Förderzentrums mit dem Förderschwerpunkt Lernen mit mehr als 180 Schülern oder mit mindestens einem anderen Förderschwerpunkt mit mehr als 90 Schülern -
 - als Leiter eines Förderzentrums mit mindestens drei Förderschwerpunkten -"
- bbb) Nach der Amtsbezeichnung "Kanzler einer Fachhochschule¹⁾" wird die Amtsbezeichnung "Prorektor und Professor an der Fachhochschule für Forstwirtschaft" eingefügt.
- ccc) In dem Funktionszusatz nach der Amtsbezeichnung "Regelschulrektor" wird der Fußnotenhinweis "5)" gestrichen.
- ddd) Die Funktionszusätze nach der Amtsbezeichnung "Seminarrektor" erhalten folgende Fassung:
- "- als Leiter eines Studienseminars für das Lehramt an Gymnasien oder an berufsbildenden Schulen oder an Regelschulen oder an Förderschulen in einem Staatlichen Studienseminar für Lehrerbildung -
 - als der ständige Vertreter des Leiters eines Staatlichen Studienseminars für Lehrerbildung"
- eee) In der Fußnote 3 wird die Verweisung "Anlage 3" durch die Verweisung "Anlage 2" ersetzt.
- fff) Die Fußnote 5 wird aufgehoben.
- ff) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

- aaa) Nach der Überschrift wird die Amtsbezeichnung "Direktor des Kommunalen Versorgungsverbandes" eingefügt.
 - bbb) Dem Funktionszusatz zur Amtsbezeichnung "Leitender Schulamtsdirektor" wird der Fußnotenhinweis "3)" angefügt.
 - ccc) Vor der Amtsbezeichnung "Oberstudiendirektor" wird die Amtsbezeichnung "Leitender Seminardirektor - als Leiter eines Staatlichen Studienseminars für Lehrerausbildung - " eingefügt.
 - ddd) Der zweite Funktionszusatz zur Amtsbezeichnung "Oberstudiendirektor" wird gestrichen.
 - eee) In der Amtsbezeichnung "Prorektor und Professor an der Fachhochschule für Forstwirtschaft" wird das Wort "Prorektor" durch das Wort "Rektor" ersetzt.
 - fff) Nach der Fußnote 2 wird folgende Fußnote 3 angefügt:

"³⁾ Der Amtsinhaber kann eine Amtszulage nach Nummer 21 der Vorbemerkungen zu den Bundesbesoldungsordnungen A und B erhalten, sofern dem Schulamt die Fachaufsicht über mindestens 100 Schulen und 3 000 nachgeordnete staatliche Bedienstete obliegt."
- c) Die Thüringer Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:
- aa) In der Besoldungsgruppe B 2 werden
 - aaa) die Amtsbezeichnung "Direktor des Landesamtes für Rehabilitation und Wiedergutmachung¹⁾" gestrichen,
 - bbb) die Amtsbezeichnung "Direktor der Materialforschungs- und -prüfanstalt - an der Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar -" durch die Amtsbezeichnung "Präsident des Landesvermessungsamtes" ersetzt,
 - ccc) die Amtsbezeichnungen "Oberlandesanwalt - als der ständige Vertreter des Generallandesanwalts -", "Polizeivizepräsident - als ständiger Vertreter des Polizeipräsidenten -" und "Rektor und Professor der Fachhochschule für Forstwirtschaft" sowie
 - ddd) nach der Amtsbezeichnung "Vizepräsident des Landesamtes für Verfassungsschutz¹⁾" der Fußnotenhinweis "1)" gestrichen.
 - bb) In der Besoldungsgruppe B 3 werden
 - aaa) die Amtsbezeichnung "Direktor des Medizinal-, Lebensmittel- und Veterinäruntersuchungsamtes" durch die Amtsbezeichnung "Präsident des Landesamtes für Lebensmittelsicherheit und Verbraucherschutz" ersetzt,
 - bbb) die Amtsbezeichnung "Präsident der Landesanstalt für Bodenforschung" gestrichen sowie
 - ccc) der Amtsbezeichnung "Präsident der Stiftung Weimarer Klassik" die Worte "und Kunstsammlungen" angefügt.
 - cc) In der Besoldungsgruppe B 4 werden
 - aaa) die Amtsbezeichnungen "Generallandesanwalt" und "Polizeipräsident - als Leiter des Polizeipräsidiiums Thüringen -" gestrichen,
 - bbb) der Amtsbezeichnung "Präsident der Landesanstalt für Umwelt" die Worte "und Geologie" angefügt,
 - ccc) nach der Amtsbezeichnung "Präsident des Landesamtes für Verfassungsschutz¹⁾" der Fußnotenhinweis "1)" und
 - ddd) die Fußnote 1 gestrichen.
9. Anlage 2 wird aufgehoben.
10. Die bisherige Anlage 3 wird Anlage 2 und erhält folgende Fassung:

Zulagen
(in Monatsbeträgen)

"Anlage 2

Art der Zulage	Dem Grunde nach geregelt in	Besoldungsgruppe	Fußnote	Betrag in Euro ^{*)}
Amtszulage	Thüringer Besoldungsordnung A	A 11	9	155,56
		A 12	5	155,56
		A 13	12	155,56
		A 14	2	155,56
		A 15	1	155,56

^{*)} Auf die Höhe der Zulagen finden die §§ 1 und 2 Abs. 1 und 4 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung Anwendung."

Artikel 2
Änderung des Thüringer Besoldungsgesetzes ab dem
1. Januar 2005

Das Thüringer Besoldungsgesetz in der Fassung vom 22. August 1995 (GVBl. S. 249), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Nach der Überschrift des Gesetzes wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

"Erster Abschnitt
Allgemeine Bestimmungen"

2. Der bisherige § 8 a wird § 9.
3. Nach dem neuen § 9 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

"Zweiter Abschnitt
Bestimmungen für Beamte
der Bundesbesoldungsordnung W"

4. Nach der Überschrift des Zweiten Abschnitts werden folgende neue §§ 10 bis 18 eingefügt:

§ 10

Ämter der Bundesbesoldungsordnung W

(1) Die Ämter des Rektors und des Präsidenten einer Hochschule sowie des Kanzlers einer Universität werden der Besoldungsgruppe W 3 zugeordnet. Das Amt des Kanzlers einer Fachhochschule oder einer Kunsthochschule wird der Besoldungsgruppe W 2 zugeordnet. Den Amtsbezeichnungen ist jeweils ein Zusatz beizufügen, der auf die Hochschule hinweist, der der Amtsinhaber angehört.

(2) Die Ämter der Professoren an Hochschulen mit Ausnahme der Juniorprofessoren werden den Besoldungsgruppen W 2 und W 3 zugewiesen. An Fachhochschulen beträgt der Anteil der Stellen der Besoldungsgruppe W 3 höchstens zehn vom Hundert der Stellen für Professoren.

§ 11

Berufungs- und Bleibe-Leistungsbezüge

(1) Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Bundesbesoldungsgesetzes (Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge) können bei der Berufung in ein Amt der Besoldungsgruppen W 2 oder W 3 gewährt werden oder um die Abwanderung eines Hochschullehrers aus dem Bereich eines Dienstherrn zu verhindern. Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können befristet oder unbefristet vergeben werden. Unbefristet gewährte Berufungs- oder Bleibe-Leistungsbezüge können an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teilnehmen.

(2) Ein neuer oder höherer Berufungs-Leistungsbezug soll bei einem Ruf zu einer anderen deutschen Hochschule oder innerhalb einer Hochschule frühestens nach Ablauf von drei Jahren seit der letzten Gewährung aus einem solchen Anlass gewährt werden. Die Gewährung von Bleibe-Leistungsbezügen setzt voraus, dass der Professor den Ruf an eine andere Hochschule oder das Einstellungsangebot eines anderen Arbeitgebers oder Dienstherrn in Schriftform vorlegt.

§ 12

Besondere Leistungsbezüge

Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Bundesbesoldungsgesetzes (besondere Leistungsbezüge) können für besondere Leistungen, die erheblich über dem Durchschnitt liegen und in der Regel über mehrere Jahre in den Bereichen Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung erbracht werden, gewährt werden. Besondere Leistungsbezüge sind als Einmalzahlung oder als monatliche Zahlungen für einen Zeitraum von bis zu fünf Jahren, in besonderen Fällen bis zu acht Jahren, befristet zu gewähren. Sie dürfen nicht für Tatbestände gewährt werden, für die eine Zulage nach § 16 gewährt wird. Sie sind mit einem Widerrufsvorbehalt für den Fall eines erheblichen Leistungsabfalls zu versehen.

§ 13

Funktions-Leistungsbezüge

Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes (Funktions-Leistungsbezüge) sollen an Inhaber von Ämtern der Besoldungsgruppen W 2 und W 3, die Funktionen der Hochschulleitung wahrnehmen, für die Dauer dieser Aufgaben gewährt werden. Sie können auch für die Wahrnehmung von weiteren besonderen Aufgaben der Hochschulselbstverwaltung gewährt werden. Die gleichzeitige Gewährung von Zulagen nach den Sätzen 1 und 2 ist ausgeschlossen. Bei der Bemessung des Funktions-Leistungsbezugs sind unter Beachtung der Grundsätze des § 18 des Bundesbesoldungsgesetzes insbesondere die im Einzelfall mit der Aufgabe verbundene Verantwortung und Belastung sowie die Größe und Bedeutung der Hochschule zu berücksichtigen. Funktions-Leistungsbezüge können ganz oder teilweise erfolgsabhängig gewährt werden. Funktions-Leistungsbezüge nach Satz 1 nehmen an den Anpassungen der Besoldung nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes teil.

§ 14

Ruhegehaltfähigkeit von Leistungsbezügen

(1) Befristete Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können bei wiederholter Vergabe vorbehaltlich des Absatzes 2 bis zur Höhe von 40 vom Hundert des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden, wenn sie jeweils insgesamt mindestens für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Bei mehreren nacheinander oder nebeneinander bezogenen befristeten Leistungsbezügen, die ruhegehaltfähig geworden sind, wird der höchste Betrag als ruhegehaltfähiger Dienstbezug berücksichtigt.

(2) Leistungsbezüge nach § 33 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 oder 2 des Bundesbesoldungsgesetzes können über den Vom-Hundert-Satz nach § 33 Abs. 3 Satz 1 des Bundesbesoldungsgesetzes zusammen höchstens für 2,5 vom Hundert der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 bis zur Höhe von insgesamt 50 vom Hundert des Grundgehalts, 2,5 vom Hundert der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 bis zur Höhe von insgesamt 60 vom Hundert des Grundgehalts und 1,6 vom Hundert der Inhaber einer Stelle der Besoldungsgruppe W 2 oder W 3 bis zur Höhe von insgesamt 80 vom Hundert des Grundgehalts für ruhegehaltfähig erklärt werden.

§ 15
Besoldungsdurchschnitt

(1) Die durchschnittlichen Besoldungsausgaben (Besoldungsdurchschnitt) für den in § 34 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 3 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes genannten Personenkreis werden für das Jahr 2001 im Universitätsbereich auf 66 000 Euro, im Fachhochschulbereich auf 56 000 Euro festgesetzt.

(2) Der Besoldungsdurchschnitt kann nach § 34 Abs. 1 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes jährlich um durchschnittlich zwei vom Hundert, insgesamt höchstens um bis zu zehn vom Hundert überschritten werden, soweit zu diesem Zweck Haushaltsmittel bereitgestellt sind.

(3) Das für das Besoldungsrecht zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Ministerium ab dem Jahr 2002 den Anteil des Besoldungsdurchschnitts, der nicht an den regelmäßigen Besoldungsanpassungen teilnimmt, festzusetzen und den jeweils maßgeblichen Besoldungsdurchschnitt, der sich unter Berücksichtigung der Anpassungen der Besoldung nach § 14 des Bundesbesoldungsgesetzes, der Anpassungen des Bemessungssatzes nach § 2 Abs. 1 der Zweiten Besoldungs-Übergangsverordnung, Überschreitungen nach Absatz 2 sowie Veränderungen der Stellenstruktur nach § 34 Abs. 2 Satz 3 des Bundesbesoldungsgesetzes ergibt, neu bekannt zu geben.

§ 16
Forschungs- und Lehrzulage

(1) Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und diese Vorhaben durchführen, kann für die Dauer des Drittmittelflusses aus diesen Mitteln eine nicht ruhegehaltfähige Zulage nach § 35 des Bundesbesoldungsgesetzes gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber bestimmte Mittel ausdrücklich zu diesem Zweck vorgesehen hat. Eine Zulage darf nur gewährt werden, soweit neben den übrigen Kosten des Forschungs- oder Lehrvorhabens auch die Zulagenbeträge durch die Drittmittel gedeckt sind.

(2) In einem Kalenderjahr dürfen an einen Professor Forschungs- und Lehrzulagen höchstens bis zu 100 vom Hundert seines jährlichen Grundgehalts nach der Bundesbesoldungsordnung W bewilligt werden. Bei einem Wechsel der Besoldungsgruppe während des Kalenderjahres ist die höhere Besoldungsgruppe maßgebend. Besteht für die Bindung eines Forschungsvorhabens an eine Hochschule des Landes ein besonderes Landesinteresse, kann der in Satz 1 festgelegte Höchstbetrag überschritten werden.

§ 17
Verordnungsermächtigung

Das für das Hochschulwesen zuständige Ministerium regelt im Einvernehmen mit dem für das Besoldungsrecht zuständigen Ministerium und im Benehmen mit dem für das Hochschulwesen zuständigen Fachausschuss des Landtags durch Rechtsverordnung die Grundsätze, das Verfahren und die Zuständigkeit sowie die Voraussetzungen und die Kriterien für die Vergabe von Leistungsbezügen nach den §§ 11 bis 13.

§ 18
Überleitung in die Bundesbesoldungsordnung W

(1) Professoren der Besoldungsgruppen C 2 und C 3 wird nach § 77 Abs. 2 Satz 2 des Bundesbesoldungsgesetzes auf Antrag ein Amt der Besoldungsgruppe W 2 übertragen. Auf Antrag wird mit Zustimmung der Hochschule ein Amt der Besoldungsgruppe W 3 übertragen, wenn dieses der Bewertung der Funktion entspricht und die haushaltsrechtlichen Voraussetzungen erfüllt sind.

(2) Dem Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena und den Kanzlern der Hochschulen, die sich am Tag des Inkrafttretens des Artikels 2 des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften im Amt befinden, wird auf Antrag unter Beachtung des § 10 Abs. 1 ein Amt der Bundesbesoldungsordnung W übertragen. Der Antrag des Beamten ist unwiderruflich. § 13 des Bundesbesoldungsgesetzes findet keine Anwendung."

5. Nach dem neuen § 18 wird folgende Abschnittsüberschrift eingefügt:

**"Dritter Abschnitt
Übergangs- und Schlussbestimmungen"**

6. Die bisherigen §§ 9 bis 11 werden die §§ 19 bis 21.

7. Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) In die Vorbemerkungen zu den Thüringer Besoldungsordnungen zum Thüringer Besoldungsgesetz wird folgende neue Nummer 3 eingefügt:

"3. Die künftig wegfallenden Ämter sind im Anhang zu den Thüringer Besoldungsordnungen aufgeführt. Diese Ämter können von den Beamten weiter bekleidet werden, die sie am Tag des Inkrafttretens des Anhangs zu den Thüringer Besoldungsordnungen innehatten. Sie dürfen jedoch nicht mehr verliehen werden."

- b) Die Thüringer Besoldungsordnung A wird wie folgt geändert:

- aa) Die Besoldungsgruppe A 15 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Funktionszusatz nach der Amtsbezeichnung "Fachdirektor" werden der Fußnotenhinweis "3)" durch den Fußnotenhinweis "1)" und der Fußnotenhinweis "4)" durch den Fußnotenhinweis "2)" ersetzt.

bbb) Die Amtsbezeichnungen "Kanzler der Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar^{1) 2)}", "Kanzler der Hochschule für Musik, 'Franz Liszt' Weimar", "Kanzler der Pädagogischen Hochschule Erfurt/Mühlhausen²⁾" und "Kanzler einer Fachhochschule¹⁾" werden gestrichen.

ccc) Die Fußnoten 1 und 2 werden aufgehoben.

ddd) Die bisherigen Fußnoten 3 und 4 werden die Fußnoten 1 und 2.

bb) Die Besoldungsgruppe A 16 wird wie folgt geändert:

aaa) Die Amtsbezeichnungen "Kanzler einer Fachhochschule¹⁾", "Kanzler der Hochschule für Architektur und Bauwesen Weimar¹⁾" und "Kanzler der Universität Erfurt²⁾" werden gestrichen.

bbb) In dem Funktionszusatz zur Amtsbezeichnung "Leitender Schulamtsdirektor" wird der Fußnotenhinweis "3)" durch den Fußnotenhinweis "1)" ersetzt.

ccc) Die Fußnoten 1 und 2 werden aufgehoben.

ddd) Die bisherige Fußnote 3 wird Fußnote 1.

c) Die Thüringer Besoldungsordnung B wird wie folgt geändert:

aa) In der Besoldungsgruppe B 2 wird die Amtsbezeichnung "Kanzler der Technischen Universität Ilmenau" gestrichen.

bb) In der Besoldungsgruppe B 3 werden die Amtsbezeichnung "Kanzler der Friedrich-Schiller-Universität Jena¹⁾" sowie die Fußnote 1 gestrichen.

cc) In der Besoldungsgruppe B 6 wird die Amtsbezeichnung "Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena" gestrichen.

d) Der Thüringer Besoldungsordnung B wird folgender Anhang angefügt:

**"Anhang zu den Besoldungsordnungen
Künftig wegfallende Ämter und Amtsbezeichnungen**

Besoldungsgruppe A 15 kw

Kanzler der Hochschule für Musik 'Franz Liszt' Weimar

Kanzler einer Fachhochschule¹⁾

¹⁾ Mit einer Messzahl bis 1 500

Besoldungsgruppe A 16 kw

Kanzler einer Fachhochschule¹⁾

Kanzler der Bauhaus-Universität Weimar

Kanzler der Universität Erfurt²⁾

¹⁾ Mit einer Messzahl über 1 500

²⁾ Der erste Kanzler erhält das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 2.

Besoldungsgruppe B 2 kw

Kanzler der Technischen Universität Ilmenau

Besoldungsgruppe B 3 kw

Kanzler der Friedrich-Schiller-Universität Jena ¹⁾

¹⁾ Der erste Kanzler erhält das Grundgehalt der Besoldungsgruppe B 4.

Besoldungsgruppe B 6 kw

Rektor der Friedrich-Schiller-Universität Jena"

Artikel 3

Änderung des Thüringer Hochschulgesetzes

Das Thüringer Hochschulgesetz in der Fassung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 325) wird wie folgt geändert:

1. Dem § 50 wird folgender Absatz 5 angefügt:

"(5) Zum Zeitpunkt des In-Kraft-Tretens des Artikels 3 Nr. 1 des Thüringer Gesetzes zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften im Geltungsbereich dieses Gesetzes im Beamtenverhältnis beschäftigte Professoren können für die Dauer ihrer Tätigkeit als Chefarzt im Bereich der Hochschulmedizin zur Begründung eines außertariflichen Angestelltenverhältnisses unter Wegfall ihrer Bezüge beurlaubt werden."

2. § 58 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) Nach Satz 2 werden folgende neue Sätze 3 bis 5 eingefügt:

"Die Leiter von Hochschulen und die hauptberuflichen Mitglieder von Leitungsgremien, die in dieser Eigenschaft zu Beamten auf Zeit ernannt sind, treten nach Ablauf ihrer Amtszeit oder mit Erreichen der Altersgrenze nur dann in den Ruhestand, wenn sie eine Dienstzeit von mindestens zehn Jahren in einem Beamtenverhältnis mit Dienstbezügen zurückgelegt haben oder aus einem Beamtenverhältnis auf Lebenszeit zu Beamten auf Zeit ernannt worden waren. Bei Berufung in ein neues Beamtenverhältnis oder Beendigung der Beurlaubung in einem anderen Beamtenverhältnis ruht der Anspruch auf Ruhegehalt bis zum Eintritt in den Ruhestand. Die Sätze 3 und 4 gelten für Kanzler und Verwaltungsdirektoren entsprechend."

b) Der bisherige Satz 3 wird aufgehoben.

3. § 74 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "vier" durch das Wort "sechs" ersetzt.

b) Absatz 7 wird aufgehoben.

c) Die bisherigen Absätze 8 und 9 werden die Absätze 7 und 8 und erhalten folgende Fassung:

"(7) Der Rektor wird für die Dauer seiner Amtszeit zum Beamten im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt, soweit nicht durch Vertrag ein befristetes Dienstverhältnis begründet wird. Er ist für die Dauer seiner Amtszeit aus seinem bisherigen Dienst- oder Arbeitsverhältnis ohne Bezüge beurlaubt. Er ist von seinen Dienstpflichten als

Professor für ein Jahr nach Beendigung der Amtszeit befreit. Der Rektor ist berechtigt, Lehrveranstaltungen abzuhalten und Prüfungen abzunehmen.

(8) Die Grundordnung einer Hochschule kann vorsehen, dass diese von einem Präsidenten geleitet wird. Zum Präsidenten kann bestellt werden, wer eine abgeschlossene Hochschulbildung besitzt und aufgrund einer mehrjährigen verantwortlichen beruflichen Tätigkeit in Wissenschaft, Wirtschaft, Verwaltung oder Rechtspflege erwarten lässt, dass er den Aufgaben des Amtes gewachsen ist. Absatz 7 Satz 1 und 2 gilt entsprechend. Im Übrigen ist der Präsident mit Ablauf der Amtszeit, mit Erreichen der Altersgrenze oder mit Beendigung des Beamtenverhältnisses auf Lebenszeit aus dem Beamtenverhältnis auf Zeit entlassen. Die Bestimmungen dieses Gesetzes über den Rektor finden im Übrigen auf den Präsidenten sinngemäß Anwendung."

d) Der bisherige Absatz 10 wird Absatz 9.

4. § 76 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Er ist der leitende Beamte oder der leitende Angestellte der Hochschulverwaltung und Beauftragter für den Haushalt."

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

"(4) Der Kanzler wird für die Dauer von acht Jahren zum Beamten im Beamtenverhältnis auf Zeit ernannt oder für diesen Zeitraum befristet in ein privatrechtliches Dienstverhältnis eingestellt. Die mehrfache Wiederernennung oder Wiedereinstellung ist möglich. Nach Ablauf seiner Amtszeit ist der Kanzler, soweit er vorher Landesbediensteter war, auf seinen Antrag mindestens mit der Rechtsstellung, die mit der im Zeitpunkt der Ernennung zum oder Einstellung als Kanzler vergleichbar ist, in den Landesdienst zu übernehmen. Der Antrag ist spätestens drei Monate nach Beendigung der Amtszeit als Kanzler zu stellen. Für Personen, die vor ihrer Ernennung zum oder Einstellung als Kanzler nicht Landesbedienstete waren, kann Entsprechendes vereinbart werden."

5. Nach § 135 b wird folgender § 135 c eingefügt:

"§ 135 c

Übergangsbestimmung zum Thüringer Gesetz zur Änderung besoldungs- und anderer dienstrechtlicher Vorschriften

Für Rektoren, Präsidenten und Kanzler, die am 1. Januar 2005 amtieren, findet § 74 in der am 31. Dezember 2004

geltenden Fassung bis zum Ende der laufenden Amtsperiode weiter Anwendung. Nach dem Ende der laufenden Amtsperiode finden § 131 Abs. 5 des Thüringer Beamtengesetzes und § 58 in der am 31. Dezember 2004 geltenden Fassung weiter Anwendung."

6. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 4

Änderung des Thüringer Beamtengesetzes

Das Thüringer Beamtengesetz in der Fassung vom 8. September 1999 (GVBl. S. 525), geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. März 2004 (GVBl. S. 331), wird wie folgt geändert:

1. § 87 wird wie folgt geändert:

- a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1.
- b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

"(2) Die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften, Zweckverbände und Landkreise und sonstigen der Aufsicht des Staates unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts können sich zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus Absatz 1 der Dienstleistungen geeigneter Unternehmen bedienen und hierzu die erforderlichen Daten nach Maßgabe des § 8 des Thüringer Datenschutzgesetzes weitergeben. Die mit der Beihilfebearbeitung beauftragte Stelle darf die Daten, die ihr im Rahmen der Beihilfebearbeitung bekannt werden, nur für diesen Zweck verarbeiten und nutzen."

2. § 131 Abs. 5 wird aufgehoben.

Artikel 5

Neubekanntmachung

Die Präsidentin des Landtages wird ermächtigt, den Wortlaut des Thüringer Besoldungsgesetzes in der vom In-Kraft-Treten des Artikels 2 an geltenden Fassung im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt zu machen.

Artikel 6

In-Kraft-Treten

Dieses Gesetz tritt am ersten Tag des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten Artikel 2, 3 Nr. 2 bis 6 und Artikel 4 Nr. 2 am 1. Januar 2005 in Kraft.

Erfurt, den 15. April 2004
Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht

**Neubekanntmachung
des
Thüringer Denkmalschutzgesetzes
Vom 14. April 2004**

Aufgrund des Artikels 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes und des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 10. Februar 2004 (GVBl. S. 102) wird nachstehend der Wortlaut des Thüringer Denkmalschutzgesetzes vom 7. Januar 1992 (GVBl. S. 17, 550), wie er sich aus

1. Artikel 51 des Thüringer Euro-Umstellungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und
2. Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Denkmalschutzgesetzes und des Thüringer Besoldungsgesetzes vom 10. Februar 2004 (GVBl. S. 102) ergibt, in der ab 1. Mai 2004 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Erfurt, den 14. April 2004
Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht

**Thüringer Gesetz zur Pflege und zum Schutz der Kulturdenkmale
(Thüringer Denkmalschutzgesetz - ThürDSchG -)**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeine Vorschriften**

- § 1 Aufgabe der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes
- § 2 Kulturdenkmale
- § 3 Denkmalpflegepläne
- § 4 Denkmalbuch
- § 5 Eintragsverfahren

**Zweiter Abschnitt
Erhaltung von Kulturdenkmalen**

- § 6 Öffentliche Planungen und Maßnahmen
- § 7 Erhaltungspflicht
- § 8 Anzeigepflichten
- § 9 Auskunft- und Duldungspflichten
- § 10 Zugang zu Kulturdenkmalen
- § 11 Durchsetzung der Erhaltung

**Dritter Abschnitt
Schutz von Kulturdenkmalen**

- § 12 Allgemeine Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden
- § 13 Erlaubnis
- § 14 Erlaubnisverfahren
- § 15 Beseitigung widerrechtlicher Maßnahmen

**Vierter Abschnitt
Zusätzliche Vorschriften für Bodendenkmale**

- § 16 Zufallsfunde
- § 17 Schatzregel
- § 18 Nachforschungen
- § 19 Archäologische Schutzgebiete
- § 20 Nutzungsbeschränkungen
- § 21 Ablieferung

**Fünfter Abschnitt
Kosten**

- § 21 a Kosten

**Sechster Abschnitt
Denkmalbehörden**

- § 22 Denkmalschutzbehörden
- § 23 Zuständigkeiten
- § 24 Denkmalfachbehörden
- § 25 Denkmalrat
- § 26 Ehrenamtliche Mitarbeiter

**Siebenter Abschnitt
Enteignung, Entschädigung und
Ordnungswidrigkeiten**

- § 27 Enteignung
- § 28 Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen
- § 29 Bußgeldbestimmungen

**Achter Abschnitt
Verfahrens- und Ausführungsbestimmungen**

- § 30 Vorkaufsrecht
- § 31 Steuerbescheinigungen
- § 32 Religionsgemeinschaften
- § 33 (aufgehoben)
- § 34 Ausführungsvorschriften

**Neunter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 35 Gleichstellungsbestimmung
- § 36 (In-Kraft-Treten)

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 1

Aufgabe der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes

(1) Denkmalpflege und Denkmalschutz haben die Aufgabe, Kulturdenkmale als Quellen und Zeugnisse menschlicher Geschichte und erdgeschichtlicher Entwicklung zu schützen und zu erhalten sowie darauf hinzuwirken, dass sie in die städtebauliche und dörfliche Entwicklung sowie in die Raumordnung und Landschaftspflege einbezogen werden. Dabei obliegt dem Denkmalschutz die hoheitlich-rechtliche Aufgabe und Verantwortung, der Denkmalpflege die fachliche Beratung und Fürsorge für den hoheitlichen Denkmalschutz.

(2) Bei der Erfüllung dieser Aufgaben wirken im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit das Land, die Gemeinden und Gemeindeverbände sowie Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern zusammen.

§ 2

Kulturdenkmale

(1) Kulturdenkmale im Sinne dieses Gesetzes sind Sachen, Sachgesamtheiten oder Sachteile, an deren Erhaltung aus geschichtlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, technischen, volkskundlichen oder städtebaulichen Gründen sowie aus Gründen der historischen Dorfbildpflege ein öffentliches Interesse besteht. Kulturdenkmale sind auch Denkmalensembles (Absatz 2) und Bodendenkmale (Absatz 7).

(2) Denkmalensembles können sein:

1. bauliche Gesamtanlagen (Absatz 3),
2. kennzeichnende Straßen-, Platz- und Ortsbilder (Absatz 4),
3. kennzeichnende Ortsgrundrisse (Absatz 5),
4. historische Park- und Gartenanlagen (Absatz 6),
5. historische Produktionsstätten und -anlagen.

Nicht erforderlich ist, dass jeder einzelne Teil des Denkmalensembles ein Kulturdenkmal darstellt.

(3) Bauliche Gesamtanlagen sind insbesondere Gebäudegruppen, einheitlich gestaltete Quartiere und Siedlungen und historische Ortskerne einschließlich der mit ihnen verbundenen Pflanzungen, Frei- und Wasserflächen.

(4) Ein kennzeichnendes Straßen-, Platz- oder Ortsbild ist insbesondere gegeben, wenn das Erscheinungsbild der Anlage für eine bestimmte Epoche oder Entwicklung oder für eine charakteristische Bauweise mit auch unterschiedlichen Stilarten kennzeichnend ist.

(5) Ein kennzeichnender Ortsgrundriss ist gegeben, wenn das Erscheinungsbild der Anlage für eine bestimmte Epoche oder Entwicklung charakteristisch ist, insbesondere im Hinblick auf Orts- und Siedlungsformen, Straßenführungen, Parzellenstrukturen und Festungsanlagen.

(6) Historische Park- und Gartenanlagen sind Werke der Gartenbaukunst, deren Lage sowie architektonische und pflanzliche Gestaltung von der Funktion der Anlage als Lebensraum und Selbstdarstellung früherer Gesellschaftsformen und der von

ihtr getragenen Kultur Zeugnis geben. Dazu zählen auch Tier- und botanische Gärten, soweit sie eine eigene historische und architektonische Gesamtgestaltung besitzen.

(7) Bodendenkmale sind bewegliche oder unbewegliche Sachen, bei denen es sich um Zeugnisse, Überreste oder Spuren menschlicher Kultur (archäologische Denkmale) oder tierischen oder pflanzlichen Lebens (paläontologische Denkmale) handelt, die im Boden verborgen sind oder waren.

§ 3

Denkmalpflegepläne

(1) Im Einvernehmen mit den Denkmalfachbehörden sollen die Gemeinden für Denkmalensembles nach § 2 Abs. 3 bis 5 Denkmalpflegepläne aufstellen.

(2) Der Denkmalpflegeplan gibt die Ziele und Erfordernisse des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege sowie die Darstellungen und die Festsetzungen für die Bauleitplanung wieder. Er enthält:

- a) die Bestandsaufnahme und Analyse des Plangebietes unter denkmalfachlichen und denkmalschutzrechtlichen Gesichtspunkten,
- b) die topographischen Angaben über Lage und Ausdehnung der Denkmalensembles und der Bodendenkmale in Schrift und Plan,
- c) die denkmalpflegerischen Zielstellungen, unter deren Beachtung die Pflege und Erhaltung der Denkmalensembles und Bodendenkmale jeweils zu verwirklichen ist.

§ 4

Denkmalbuch

(1) Unbewegliche Kulturdenkmale werden nachrichtlich in ein öffentliches Verzeichnis (Denkmalbuch) aufgenommen; Bodendenkmale werden im Denkmalbuch registriert, wenn sie oberirdisch sichtbar oder von besonderer Bedeutung sind. Der Schutz unbeweglicher Kulturdenkmale und der Bodendenkmale ist nicht davon abhängig, dass sie in das Denkmalbuch eingetragen sind.

(2) Bewegliche Kulturdenkmale sind in das Denkmalbuch einzutragen, wenn es sich bei ihnen

1. um Zubehör eines Baudenkmals handelt, das mit der Hauptsache aus künstlerischen, geschichtlichen und sonstigen Gründen eine Einheit bildet, oder
2. um Gegenstände der bildenden Kunst handelt, deren Zugehörigkeit zu einem bestimmten Ort historisch begründet ist und deren Verbleib an Ort und Stelle im öffentlichen Interesse liegt.

(3) Von der Eintragung beweglicher Kulturdenkmale sind Gegenstände ausgenommen, die von einer staatlichen Sammlung verwaltet werden.

§ 5

Eintragungsverfahren

(1) Das Denkmalbuch wird von der Denkmalfachbehörde von Amts wegen geführt. Der Eigentümer, die untere Denkmalschutzbehörde, die Gemeinde sowie ein der Denkmalpflege verpflichteter Verband oder Verein können die Eintragung anregen. Vor der Eintragung sind die Eigentümer zu hören; über die erfolgte

Eintragung erhalten sie eine Benachrichtigung. Bei der Ermittlung der Eigentümer leisten die Gemeinden Amtshilfe. Die Gemeinden sollen vor Eintragungen in das Denkmalbuch gehört werden. Eintragungen sind zu löschen, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.

(2) Die Unterrichtung erfolgt bei Denkmalensembles (§ 2 Abs. 2) durch Bekanntmachung im Thüringer Staatsanzeiger sowie durch ortsübliche Bekanntmachung.

(3) Die unteren Denkmalschutzbehörden und die Gemeinden führen für ihr Gebiet Auszüge aus dem Denkmalbuch. Die Einsicht in das Denkmalbuch und seine Auszüge ist hinsichtlich der unbeweglichen Kulturdenkmale jedem gestattet. Hinsichtlich der Eintragung von beweglichen Kulturdenkmalen ist die Einsicht nur dem Eigentümer und den sonst dinglich Berechtigten oder von ihnen besonders Ermächtigten gestattet. Die Vorschriften des Datenschutzes bleiben unberührt.

(4) Unbewegliche eingetragene Kulturdenkmale sind im Liegenschaftskataster nachzuweisen. Leistungen der Kataster- und Landesvermessungsbehörden zum Nachweis der unbeweglichen Kulturdenkmale im Liegenschaftskataster sind frei von Gebühren und Auslagen. Im Übrigen bleiben die §§ 2 und 3 des Thüringer Verwaltungskostengesetzes vom 7. August 1991 (GVBl. S. 285-321-) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

Zweiter Abschnitt **Erhaltung von Kulturdenkmalen**

§ 6 Öffentliche Planungen und Maßnahmen

Bei öffentlichen Planungen und Maßnahmen sind die Belange des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege angemessen zu berücksichtigen. Die für den Denkmalschutz und die Denkmalpflege zuständigen Behörden sind so frühzeitig zu beteiligen, dass die Erhaltung und Nutzung von Kulturdenkmalen sowie eine angemessene Gestaltung ihrer Umgebung möglich sind.

§ 7 Erhaltungspflicht

(1) Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen sind verpflichtet, diese im Rahmen des Zumutbaren denkmalgerecht zu erhalten und pfleglich zu behandeln. Unzumutbar ist eine Belastung insbesondere, soweit die Kosten der Erhaltung und Bewirtschaftung nicht durch Erträge oder den Gebrauchswert des Kulturdenkmals aufgewogen werden können. Der Verpflichtete kann sich nicht auf die Belastung durch erhöhte Erhaltungskosten berufen, die dadurch verursacht wurden, dass Erhaltungsmaßnahmen entgegen den Bestimmungen dieses Gesetzes oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften unterblieben sind.

(2) Das Land, die Kreise sowie die Gemeinden und Gemeindeverbände tragen nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel zur Pflege und Erhaltung der Kulturdenkmale durch Zuschüsse in angemessenem Umfang bei.

(3) Werden Kulturdenkmale nicht mehr entsprechend ihrer ursprünglichen Zweckbestimmung genutzt, sollen die Eigentümer eine Nutzung anstreben, die eine möglichst weit gehende Erhaltung der Substanz auf die Dauer gewährleistet.

(4) Wird in ein Kulturdenkmal eingegriffen, so hat der Verursacher des Eingriffes alle Kosten zu tragen, die für die Erhaltung und fachgerechte Instandsetzung, Bergung und Dokumentation des Kulturdenkmals anfallen.

§ 8 Anzeigepflichten

(1) Eigentümer und Besitzer haben Schäden und Mängel, die an Kulturdenkmalen auftreten und ihren Denkmalwert und ihre Substanz beeinträchtigen, unverzüglich der Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

(2) Wird ein bewegliches eingetragenes Kulturdenkmal veräußert, so haben Veräußerer und Erwerber den Eigentumswechsel innerhalb eines Monats der zuständigen Denkmalfachbehörde über die Denkmalschutzbehörde anzuzeigen. Die Veräußerungsanzeige für unbewegliche Kulturdenkmale nach § 30 bleibt unberührt.

(3) Bauarchäologische Zufallsfunde und Münzfunde sind ebenfalls anzeigepflichtig. § 16 gilt entsprechend.

§ 9 Auskunfts- und Duldungspflichten

(1) Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmalen sind verpflichtet, die zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(2) Denkmalschutzbehörden und Denkmalfachbehörden sind nach vorheriger Benachrichtigung der Eigentümer und Besitzer berechtigt, Grundstücke zu betreten und Kulturdenkmale zu besichtigen, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben des Denkmalschutzes erforderlich ist. Wohnungen dürfen gegen den Willen des Besitzers nur zur Abwendung drohender Gefahr für Kulturdenkmale betreten werden. Die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes wird insoweit eingeschränkt.

§ 10 Zugang zu Kulturdenkmalen

Kulturdenkmale oder Teile derselben sollen der Öffentlichkeit soweit wie möglich zugänglich gemacht werden, wenn der öffentliche Zutritt zugemutet werden kann. Die Denkmalfachbehörde soll mit dem Eigentümer solcher Denkmale Vereinbarungen über den Zutritt treffen; dies gilt insbesondere dann, wenn für die Erhaltung des Denkmals öffentliche Mittel aufgewendet werden oder aufgewendet worden sind.

§ 11 Durchsetzung der Erhaltung

(1) Kommen Eigentümer oder Besitzer ihren Verpflichtungen nach § 7 nicht nach und tritt hierdurch eine Gefährdung des Kulturdenkmals ein, können sie von den Denkmalschutzbehörden verpflichtet werden, erforderliche Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen durchzuführen.

(2) Erfordert der Zustand eines Kulturdenkmals zu seiner Instandhaltung, Instandsetzung oder zu seinem Schutz Maßnahmen, ohne deren unverzügliche Durchführung es gefährdet würde, können die Denkmalschutzbehörden diejenigen Maßnahmen

selbst durchführen, die zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand des Kulturdenkmals geboten sind. Eigentümer und Besitzer sind verpflichtet, solche Maßnahmen zu dulden. Eigentümer, Besitzer und sonstige Unterhaltungspflichtige werden im Rahmen des Zumutbaren zur Erstattung der entstandenen Kosten herangezogen.

Dritter Abschnitt Schutz von Kulturdenkmälern

§ 12

Allgemeine Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden

(1) Die Denkmalschutzbehörden haben diejenigen Maßnahmen zu treffen, die nach pflichtgemäßem Ermessen erforderlich sind, um Kulturdenkmale zu erhalten, zu bergen und zu bewahren sowie Gefahren von ihnen abzuwenden. Sie haben bei allen Entscheidungen den berechtigten Interessen der Eigentümer oder Besitzer von Kulturdenkmälern Rechnung zu tragen. Bei den dem Gottesdienst gewidmeten Gegenständen (res sacrae) sind religiöse Belange vorrangig zu berücksichtigen. Sofern staatlicher Denkmalschutz und liturgische Interessen der Religionsgemeinschaften in Konflikt geraten, haben in der Interessensabwägung liturgische Belange Vorrang.

(2) Soweit ein Vorhaben nach diesem Gesetz einer Erlaubnis bedarf, kann diese unter Bedingungen, Auflagen, Befristungen und Widerrufsvorbehalt erteilt werden.

(3) Durch die Erteilung von Erlaubnissen auf Grund dieses Gesetzes werden Genehmigungen, die auf Grund anderer Rechtsvorschriften erforderlich sind, nicht ersetzt. Baugenehmigungen und bauordnungsrechtliche Zustimmungen schließen die denkmalschutzrechtliche Erlaubnis ein; sie bedürfen insoweit der Zustimmung der Denkmalschutzbehörde.

§ 13

Erlaubnis

- (1) Einer Erlaubnis der Denkmalschutzbehörde bedarf,
1. wer ein Kulturdenkmal oder Teile davon
 - a) zerstören, beseitigen oder an einen anderen Ort verbringen,
 - b) umgestalten, instand setzen oder im äußeren Erscheinungsbild verändern oder
 - c) mit Werbe- oder sonstigen Anlagen versehen will,
 2. wer in der Umgebung eines unbeweglichen Kulturdenkmals Anlagen errichten, verändern oder beseitigen will, wenn sich dies auf den Bestand oder das Erscheinungsbild des Kulturdenkmals auswirken kann,
 3. wer Erdarbeiten an einer Stelle vornehmen will, von der bekannt ist oder vermutet wird oder den Umständen nach anzunehmen ist, dass sich dort Kulturdenkmale befinden.

(2) Die Erlaubnis kann versagt werden, soweit gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen. Im Falle des Absatzes 1 Nr. 2 kann die Erlaubnis darüber hinaus nur versagt werden, soweit das Vorhaben zu einer Beeinträchtigung des Wesens, des überlieferten Erscheinungsbildes oder der künstlerischen Wirkung eines Kulturdenkmals führen würde und gewichtige Gründe des Denkmalschutzes für die unveränderte Beibehaltung des bisherigen Zustandes sprechen.

(3) Der Inhaber einer Erlaubnis nach Absatz 1 Nr. 3 ist im Rahmen des Zumutbaren verpflichtet, die Kosten für die denkmalfachliche Begleitung der Erdarbeiten, für die Sicherung und Behandlung von Funden und für die Dokumentation der zuständigen Denkmalfachbehörde zu erstatten.

§ 14

Erlaubnisverfahren

(1) Der Erlaubnis Antrag ist der zuständigen Denkmalschutzbehörde schriftlich mit allen für die Beurteilung des Vorhabens und der Bearbeitung des Antrags erforderlichen Unterlagen einzureichen. Die Denkmalschutzbehörde prüft den Antrag innerhalb von zwei Wochen auf Vollständigkeit und teilt dem Antragsteller den Eingang des Antrags mit. Ist der Antrag unvollständig oder weist er sonstige erhebliche Mängel auf, fordert die Denkmalschutzbehörde den Antragsteller zur Behebung der Mängel innerhalb einer angemessenen Frist auf. Werden die Mängel innerhalb der Frist nicht behoben, gilt der Antrag als zurückgenommen. Die Denkmalschutzbehörde kann verlangen, dass der Antrag durch denkmalpflegerische Zielstellungen oder vorbereitende Untersuchungen am Kulturdenkmal ergänzt wird. Die Kosten dieser vorbereitenden Untersuchungen hat der Antragsteller zu tragen.

(2) Soweit die besondere Eigenart, die Bedeutung des Kulturdenkmals oder die Schwierigkeit der Maßnahme es erfordert, soll die Leitung oder Ausführung der vorbereitenden Untersuchung oder die Durchführung von Arbeiten, die besondere Erfahrungen und Kenntnisse voraussetzen, durch denkmalfachlich geeignete Personen zur Auflage einer Erlaubnis gemacht werden.

(3) Die untere Denkmalschutzbehörde entscheidet über einen Erlaubnis Antrag nach Anhörung der zuständigen Denkmalfachbehörde innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Vorlage der vollständigen Antragsunterlagen; die Denkmalschutzbehörde kann diese Frist gegenüber dem Antragsteller aus wichtigem Grund um bis zu zwei Monate verlängern. Der Antrag gilt als genehmigt, wenn über ihn nicht innerhalb der nach Satz 1 maßgeblichen Frist entschieden worden ist. Die fachliche Stellungnahme der Denkmalfachbehörde ist grundsätzlich innerhalb von sechs Wochen gegenüber der unteren Denkmalschutzbehörde zu erteilen. Diese ist an die fachliche Stellungnahme der Denkmalfachbehörde gebunden. Beabsichtigt die untere Denkmalschutzbehörde von der Stellungnahme abzuweichen und kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde nach Anhörung der Denkmalfachbehörde. Sofern die Gemeinden einen Denkmalpflegeplan erstellt haben (§ 3), entscheidet die untere Denkmalschutzbehörde über die Erlaubnis Anträge allein. Die Denkmalfachbehörde kann wegen der Bedeutung des Objekts und des Vorhabens im Einzelfall die fachliche Beteiligung verlangen. Entsprechendes gilt für die fachliche Beteiligung im Falle des § 12 Abs. 3.

(4) Die Erlaubnis erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach ihrer Erteilung mit der Ausführung begonnen oder die Ausführung ein Jahr unterbrochen worden ist. Die Fristen nach Satz 1 können auf schriftlichen Antrag jeweils um bis zu einem Jahr verlängert werden.

(5) Die Stiftung Thüringer Schlösser und Gärten übt die Rechte und Pflichten der unteren Denkmalschutzbehörde für von ihr betreute oder verwaltete Kulturdenkmale aus.

§ 15
Beseitigung
widerrechtlicher Maßnahmen

Wer eine Maßnahme, die nach diesem Gesetz der Erlaubnis oder Genehmigung bedarf, ohne die erforderliche Genehmigung oder im Widerspruch zu den bei der Genehmigung erteilten Auflagen durchführt, ist auf Anordnung der Denkmalschutzbehörde verpflichtet, den alten Zustand wiederherzustellen oder das Kulturdenkmal auf andere Weise entsprechend den Auflagen der Denkmalschutzbehörde instandzusetzen. Die Denkmalschutzbehörden können die Einstellung der Maßnahmen anordnen.

Vierter Abschnitt
Zusätzliche Vorschriften für Bodendenkmale

§ 16
Zufallsfunde

(1) Wer Bodendenkmale entdeckt oder findet, hat dies unverzüglich der zuständigen Denkmalfachbehörde anzuzeigen. Die Anzeige kann auch gegenüber der Gemeinde oder der unteren Denkmalschutzbehörde erfolgen; diese leiten die Anzeige unverzüglich der Denkmalfachbehörde zu.

(2) Anzeigepflichtig sind der Entdecker, der Eigentümer, Besitzer oder sonst Verfügungsberechtigte des Grundstücks sowie der Leiter der Arbeiten, bei deren Durchführung die Sache entdeckt worden ist. Die Anzeige durch eine dieser Personen befreit die Übrigen.

(3) Der Fund und die Fundstelle sind bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige im unveränderten Zustand zu erhalten und in geeigneter Weise vor Gefahren für die Erhaltung des Fundes zu schützen. Die Denkmalfachbehörde soll der Fortsetzung der Arbeiten zustimmen, wenn ihre Unterbrechung unverhältnismäßig hohe Kosten verursacht und der wissenschaftliche Wert des Fundes oder der Befunde dies zulässt.

(4) Die Denkmalfachbehörde ist berechtigt, den Fund zu bergen, auszuwerten und zur wissenschaftlichen Bearbeitung vorübergehend in Besitz zu nehmen.

§ 17
Schatzregel

Bewegliche Kulturdenkmale, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit der Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie bei staatlichen Nachforschungen, in archäologischen Schutzgebieten oder bei ungenehmigten Nachforschungen entdeckt wurden, oder wenn sie einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert besitzen.

§ 18
Nachforschungen

Nachforschungen, insbesondere Grabungen mit dem Ziel, Bodendenkmale zu entdecken, bedürfen der Genehmigung des Landesamtes für Archäologie. Die Grabungsgenehmigung kann bestimmen, wer Unternehmer der Grabung sein soll. § 16 Abs. 4 gilt sinngemäß.

§ 19
Archäologische Schutzgebiete

(1) Die oberste Denkmalschutzbehörde kann durch Rechtsverordnung bestimmte abgegrenzte Gebiete befristet oder auf unbefristete Zeit zu Archäologischen Schutzgebieten erklären, wenn dies erforderlich ist, damit die in ihnen enthaltenen Bodendenkmale

1. dauerhaft vor Zerstörung bewahrt oder
2. bis zu einer wissenschaftlichen Untersuchung vor Eingriffen in den Boden gesichert werden. Die Ausweisung eines Archäologischen Schutzgebietes ist nur zulässig, wenn eine begründete Vermutung besteht, dass es Bodendenkmale von erheblicher Bedeutung birgt.

(2) In Archäologischen Schutzgebieten bedürfen Arbeiten, die Bodendenkmale aus ur- und frühgeschichtlicher Zeit gefährden können, der Erlaubnis der oberen Denkmalschutzbehörde.

§ 20
Nutzungsbeschränkungen

(1) Die obere Denkmalschutzbehörde kann die wirtschaftliche Nutzung eines Grundstücks oder eines Grundstückteils beschränken, in dem sich Bodendenkmale von wissenschaftlicher oder geschichtlicher Bedeutung befinden. Berechtigter ist das Land, vertreten durch die Denkmalfachbehörde.

(2) Die Beschränkung nach Absatz 1 ist auf Ersuchen der oberen Denkmalschutzbehörde im Grundbuch einzutragen.

(3) Soll eine Grabung auf einem fremden Grundstück erfolgen, so kann der Eigentümer verpflichtet werden, die Grabung zuzulassen, wenn das Landesamt für Archäologie entsprechend der Angemessenheit der Aufwendungen festgestellt hat, dass ein besonderes öffentliches Interesse an der Grabung besteht. Der Inhaber der Grabungsgenehmigung oder der Unternehmer der Grabung nach § 18 Satz 2 hat dem Eigentümer den durch die Grabung entstehenden Schaden zu ersetzen.

§ 21
Ablieferung

(1) Das Land, die untere Denkmalschutzbehörde und die Gemeinde, in deren Gebiet Funde (bewegliche Bodendenkmale) gemacht worden sind, haben in dieser Reihenfolge das Recht, die Ablieferung gegen eine angemessene Entschädigung zu verlangen.

(2) Die Ablieferung kann verlangt werden, wenn Tatsachen vorliegen, nach denen zu befürchten ist, dass der Erhaltungszustand des Fundes verschlechtert wird oder dieser der Öffentlichkeit oder wissenschaftlichen Forschungen verloren geht.

(3) Die Ablieferung kann nicht mehr verlangt werden, wenn

1. seit der Anzeige nach § 16 Abs. 1 drei Monate verstrichen sind; dies gilt nicht, wenn der Erwerbsberechtigte (Absatz 1) innerhalb dieser Frist sich gegenüber dem Eigentümer das Recht, die Ablieferung zu verlangen, vorbehalten hat;
2. der Eigentümer dem Erwerbsberechtigten die Ablieferung des Fundes, bevor über die Ablieferungspflicht entschieden ist, angeboten und der Erwerbsberechtigte das Angebot nicht binnen drei Monaten angenommen hat.

(4) Die obere Denkmalschutzbehörde entscheidet auf Antrag eines Beteiligten, ob die Voraussetzungen der Ablieferung vorliegen.

Fünfter Abschnitt Kosten

§ 21 a Kosten

Für Erlaubnisse nach diesem Gesetz werden keine Gebühren und Auslagen erhoben. Die Bestimmungen über die Kosten der Baugenehmigung bleiben unberührt.

Sechster Abschnitt Denkmalbehörden

§ 22 Denkmalschutzbehörden

(1) Oberste Denkmalschutzbehörde ist das für Denkmalschutz, Denkmalpflege und Archäologie zuständige Ministerium.

(2) Obere Denkmalschutzbehörde ist das Landesverwaltungsamt.

(3) Untere Denkmalschutzbehörde ist in den kreisfreien Städten der Oberbürgermeister, in den Landkreisen der Landrat. Kreisangehörigen Gemeinden mit mehr als 30 000 Einwohnern und mit besonders hohem und wertvollem Denkmalbestand kann die oberste Denkmalschutzbehörde die Zuständigkeit als untere Denkmalschutzbehörde verleihen, wenn eine qualifizierte personelle Ausstattung langfristig gewährleistet ist. Die Aufgaben des Denkmalschutzes obliegen den Landkreisen und Gemeinden zur Erfüllung nach Weisung.

(4) Bei der unteren Denkmalschutzbehörde soll nach Anhörung der Denkmalfachbehörden vom Landrat oder Oberbürgermeister ein sachverständiger, weisungsunabhängiger Beirat berufen werden, der die Denkmalschutzbehörde bei der Durchführung ihrer Aufgaben unterstützt. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter (§ 26) sind von Amts wegen Mitglieder des Beirats.

§ 23 Zuständigkeiten

(1) Für Maßnahmen auf Grund dieses Gesetzes sind die unteren Denkmalschutzbehörden zuständig, soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt.

(2) Bei Maßnahmen an Kulturdenkmälern, die im Eigentum des Bundes oder des Landes stehen sowie in den in diesem Gesetz bestimmten Fällen, entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde nach Anhörung der Denkmalfachbehörde. § 7 Abs. 2 sowie die §§ 11, 27 und 28 finden auf Kulturdenkmälern des Landes keine Anwendung. Beabsichtigt die obere Denkmalschutzbehörde von der Stellungnahme der Denkmalfachbehörde abzuweichen und kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet die obere Denkmalschutzbehörde nach Vorlage bei der obersten Denkmalschutzbehörde.

§ 24 Denkmalfachbehörden

(1) Denkmalfachbehörden sind

1. das Landesamt für Denkmalpflege mit Sitz in Erfurt und
2. das Landesamt für Archäologie mit Sitz in Weimar.

(2) Die Denkmalfachbehörden sind der obersten Denkmalschutzbehörde unmittelbar nachgeordnet. Sie haben zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 genannten Ziele insbesondere folgende Aufgaben:

1. Mitwirkung bei denkmalschutzrechtlichen Erlaubnis- und sonstigen Verfahren, an denen die Beteiligung der Denkmalfachbehörden vorgesehen ist;
2. Beratung und Unterstützung der Eigentümer und Besitzer von Kulturdenkmälern bei Pflege, Unterhaltung und Wiederherstellung (Denkmalpflege);
3. systematische Aufnahme der Kulturdenkmäle (Inventarisierung);
4. Führung des Denkmalsbuches;
5. wissenschaftliche Untersuchung der Kulturdenkmäle als Beitrag zur Erforschung der Landesgeschichte;
6. Erarbeitung methodischer Grundlagen auf dem Gebiet der Restaurierung und Konservierung;
7. Stellungnahme als Träger öffentlicher Belange in förmlichen Verfahren nach Bundes- und Landesrecht;
8. Öffentlichkeitsarbeit, um das Verständnis für Denkmalschutz und Denkmalpflege zu wecken und fördern;
9. Ausstellen von denkmalschutzrechtlichen Steuerbescheinigungen;
10. Bewilligung der Zuwendungen des Landes nach § 7 Abs. 2.

(3) Das Landesamt für Archäologie ist zuständige Denkmalfachbehörde für alle Bereiche der Bodendenkmalpflege einschließlich der Paläontologie. Es ist gleichzeitig Träger des Museums für Ur- und Frühgeschichte Thüringens.

§ 25 Denkmalrat

(1) Die oberste Denkmalschutzbehörde beruft zu ihrer Beratung einen Denkmalrat.

(2) Dem Denkmalrat sollen insbesondere Vertreter der mit Denkmalpflege und Denkmalschutz befassten Fachgebiete wie Kunstgeschichte, Vorgeschichte, Architektur, Städtebau, Restaurierung, Geschichte, Volkskunde und bildende Künste, des Museumsverbandes, der staatlichen Hochbauverwaltung, der öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaften, der kommunalen Spitzenverbände, des Haus- und Grundbesitzervereins und weiterer Verbände auf Landesebene angehören, die qualifizierte Kenntnisse der Denkmalpflege und des Denkmalschutzes besitzen.

(3) Der Landtag entsendet drei Abgeordnete.

(4) Über Stimmrecht verfügen nur die von der obersten Denkmalschutzbehörde berufenen und die vom Landtag entsandten Mitglieder.

(5) Ein Vertreter der oberen Denkmalschutzbehörde sowie Vertreter der für Umweltschutz, Städtebau, Landschaftspflege, Naturschutz und Raumordnung zuständigen oberen Landesbehörden sollen zu den Sitzungen des Denkmalrates eingeladen werden.

(6) Das Nähere bestimmt die Satzung des Denkmalrates, die die oberste Denkmalschutzbehörde erlässt.

§ 26

Ehrenamtliche Mitarbeiter

(1) Die Denkmalfachbehörden können ehrenamtliche Mitarbeiter für die Bau- und Kunstdenkmalpflege und die Archäologische Denkmalpflege bestellen. Die ehrenamtlichen Mitarbeiter sind fachlich und organisatorisch den Denkmalfachbehörden unterstellt. Sie werden im Benehmen mit der unteren Denkmalschutzbehörde, in deren Gebiet sie tätig werden sollen, bestellt.

(2) Die ehrenamtlichen Mitarbeiter beraten und unterstützen die Denkmalfachbehörden und Denkmalschutzbehörden in allen Angelegenheiten des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.

(3) Das Land ersetzt den ehrenamtlichen Mitarbeitern die Kosten, die ihnen durch ihre Tätigkeit entstehen.

Siebenter Abschnitt

Enteignung, Entschädigung und Ordnungswidrigkeiten

§ 27

Enteignung

(1) Die Enteignung ist zugunsten des Landes, eines Landkreises, einer Gemeinde oder einer rechtsfähigen Stiftung zulässig, soweit sie erforderlich ist, damit:

1. ein Kulturdenkmal in seinem Bestand oder Erscheinungsbild erhalten bleibt,
2. ein Bodendenkmal (§ 2 Abs. 7) wissenschaftlich ausgewertet oder der Allgemeinheit zugänglich gemacht werden kann,
3. in einem archäologischen Schutzgebiet (§ 19) planmäßige Nachforschungen betrieben werden können.

(2) Für die Enteignung und Entschädigung gelten die Bestimmungen des Thüringer Enteignungsgesetzes vom 23. März 1994 (GVBl. S. 329) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 28

Sonstige entschädigungspflichtige Maßnahmen

(1) Stellt eine Maßnahme auf Grund dieses Gesetzes eine wirtschaftliche Belastung für den Privateigentümer oder sonst dinglich Berechtigten dar, die über die Sozialbindung des Eigentums (Artikel 14 Abs. 2 Grundgesetz) hinausgeht und daher unzumutbar ist, ist eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten. Führen Maßnahmen dazu, dass der Privateigentümer das Eigentum insgesamt nicht mehr wirtschaftlich zumutbar nutzen kann, so kann er stattdessen die Übernahme des Eigentums gegen angemessene Entschädigung verlangen.

(2) Die Grundsätze der Entschädigung bei der förmlichen Enteignung sind entsprechend anzuwenden. Enteignungsbegünstigt und zur Entschädigung verpflichtet ist das Land.

§ 29

Bußgeldbestimmungen

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. erlaubnispflichtige Maßnahmen entgegen § 13, § 18 Satz 1

oder § 19 Abs. 2 Satz 1 ohne Erlaubnis beginnt oder durchführt oder einer von der zuständigen Behörde mit der Erlaubnis erteilten Auflage zuwiderhandelt;

2. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 Maßnahmen der Denkmalschutzbehörde zur Abwendung einer unmittelbaren Gefahr für den Bestand eines Kulturdenkmals nicht duldet;
3. der Auskunftspflicht nach § 9 Abs. 1 nicht nachkommt oder entgegen § 9 Abs. 2 Satz 1 den Beauftragten der zuständigen Behörde das Betreten von Grundstücken oder Besichtigen von Kulturdenkmälern nicht gestattet;
4. entgegen § 8 Abs. 2 den Eigentumswechsel eines beweglichen eingetragenen Kulturdenkmals nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt;
5. einer Einstellungsanordnung nach § 15 Satz 2 zuwiderhandelt;
6. entgegen § 16 Abs. 1 Satz 1 einen Fund nicht unverzüglich anzeigt;
7. entgegen § 16 Abs. 3 den Fund oder die Fundstelle nicht bis zum Ablauf einer Woche nach der Anzeige in unverändertem Zustand lässt;
8. den von der Denkmalfachbehörde erlassenen, vollziehbaren Anordnungen zur Bergung, Auswertung und zur wissenschaftlichen Bearbeitung nach § 16 Abs. 4 zuwiderhandelt;
9. einer Nutzungsbeschränkung nach § 20 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1, mit Ausnahme der Zuwiderhandlungen nach § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a, sowie Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 2 bis 9 können mit einer Geldbuße bis zu einhundertfünfzigtausend Euro geahndet werden. Ordnungswidrigkeiten nach Absatz 1 Nr. 1 können im Falle der Zuwiderhandlung gegen § 13 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a mit einer Geldbuße bis zu fünfhunderttausend Euro geahndet werden.

(3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die untere Denkmalschutzbehörde. Abweichend von Satz 1 ist die obere Denkmalschutzbehörde zuständig, wenn gegen eine Maßnahme dieser Behörde verstoßen wird.

(4) Ist eine Ordnungswidrigkeit nach Absatz 1 Nr. 1 begangen worden, so können die zur Vorbereitung oder Begehung gebrauchten oder bestimmten Gegenstände eingezogen werden. § 19 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist anzuwenden.

Achter Abschnitt

Verfahrens- und Ausführungsbestimmungen

§ 30

Vorkaufsrecht

(1) Der Gemeinde steht beim Kauf von Grundstücken, auf oder in denen sich Kulturdenkmale befinden, ein öffentlich-rechtliches Vorkaufsrecht zu. Das Vorkaufsrecht darf ausgeübt werden, wenn das Wohl der Allgemeinheit dies rechtfertigt, insbesondere, wenn dadurch die dauernde Erhaltung eines Kulturdenkmals ermöglicht werden soll. Das Vorkaufsrecht ist ausgeschlossen, wenn der Eigentümer das Grundstück an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie verwandt oder verschwägert oder in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt ist.

(2) Das Vorkaufsrecht kann nur binnen zwei Monaten nach der Mitteilung des Kaufvertrages ausgeübt werden. Die §§ 463 bis 469 Abs. 1 und § 471 des Bürgerlichen Gesetzbuchs sind anzuwenden. Das Vorkaufsrecht ist nicht übertragbar. Nach Mitteilung des Kaufvertrages ist auf Ersuchen der Gemeinde ihr zur Sicherung des Anspruchs auf Übereignung des Grundstücks eine Vormerkung in das Grundbuch einzutragen; die Gemeinde trägt die Kosten der Eintragung der Vormerkung und ihrer Löschung. Bei einem Eigentumswerb auf Grund der Ausübung des Vorkaufsrechts erlöschen rechtsgeschäftliche Vorkaufsrechte. Wird die Gemeinde nach Ausübung des Vorkaufsrechts im Grundbuch als Eigentümerin eingetragen, so kann sie das Grundbuchamt ersuchen, eine zur Sicherung des Übereignungsanspruchs des Käufers im Grundbuch eingetragene Vormerkung zu löschen; sie darf das Ersuchen nur stellen, wenn die Ausübung des Vorkaufsrechts für den Käufer unanfechtbar ist.

(3) Der durch das Vorkaufsrecht Verpflichtete hat der Gemeinde den Inhalt des mit dem Dritten abgeschlossenen Vertrags unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verpflichteten wird durch die des Dritten ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Veräußerungen den Erwerber als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist. Besteht ein Vorkaufsrecht nicht oder wird es nicht ausgeübt, hat die Gemeinde auf Antrag eines Beteiligten darüber unverzüglich ein Zeugnis auszustellen. Das Zeugnis gilt als Verzicht auf die Ausübung des Vorkaufsrechts.

(4) Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten einer anderen juristischen Person des öffentlichen Rechts ausüben. Absatz 1 Satz 2 und 3 gelten entsprechend. Die Ausübung des der Gemeinde zustehenden Vorkaufsrechts zugunsten einer juristischen Person des Privatrechts ist zulässig, wenn die dauernde Erhaltung des auf oder in dem Grundstück liegenden Kulturdenkmals zu den satzungsmäßigen Aufgaben der juristischen Person gehört und bei Berücksichtigung aller Belange gesichert erscheint. Die Gemeinde kann das Vorkaufsrecht zugunsten eines anderen nur ausüben, wenn ihr die notariell beglaubigte Zustimmung des Begünstigten vorliegt.

§ 31 Steuerbescheinigungen

Bescheinigungen für die Erlangung von Steuervergünstigungen werden nach Maßgabe der einschlägigen Steuergesetze und nur nach vorheriger Abstimmung der Maßnahme von der Denkmalfachbehörde ausgestellt.

§ 32 Religionsgemeinschaften

Bei Entscheidungen und Maßnahmen der Denkmalschutzbehörden über Kulturdenkmale im Eigentum oder Besitz der Kirchen oder anderer Religionsgemeinschaften sind die in Artikel 9 des Staatsvertrags des Freistaats Thüringen mit den Evangelischen Kirchen in Thüringen vom 15. März 1994 (GVBl. S. 509) und in Artikel 18 des Staatsvertrags zwischen dem Heiligen Stuhl und dem Freistaat Thüringen vom 11. Juni 1997 (GVBl. S. 266) getroffenen Regelungen zu beachten oder entsprechend anzuwenden.

§ 33 (aufgehoben)

§ 34 Ausführungsvorschriften

Die oberste Denkmalschutzbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Zuständigkeiten auf nachgeordnete Behörden zu übertragen. Sie erlässt ferner die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

Neunter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 35 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 36 (In-Kraft-Treten)

**Neubekanntmachung
des
Thüringer Spielbankgesetzes
Vom 15. April 2004**

Aufgrund des Artikels 2 des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes von 10. Februar 2004 (GVBl. S. 99) wird nachstehend der Wortlaut des Thüringer Spielbankgesetzes vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 478), wie er sich aus

1. dem Ersten Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes vom 10. Mai 1994 (GVBl. S. 480),
2. dem Zweiten Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes vom 27. November 1997 (GVBl. S. 421),
3. Artikel 21 des Thüringer Euro-Umstellungsgesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265) und
4. dem Dritten Gesetz zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes vom 10. Februar 2004 (GVBl. S. 99) ergibt, in der vom 20. Februar 2004 an geltenden Fassung bekannt gemacht.

Erfurt, den 15. April 2004
Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht

Thüringer Spielbankgesetz (ThürSpbkG)

§ 1
Zulassung von Spielbanken

In Thüringen können öffentliche Spielbanken zugelassen werden. Sitz der ersten Spielbank ist Erfurt. Über weitere Standorte entscheidet die Landesregierung nach Maßgabe des öffentlichen Bedürfnisses.

§ 2
Erlaubnis

(1) Die Erlaubnis zum Betrieb einer Spielbank erteilt das für das Spielbankwesen zuständige Ministerium. Auf sie besteht kein Rechtsanspruch. Sie ist auf längstens zehn Jahre zu befristen.

(2) Die Erlaubnis darf nur erteilt werden, wenn

1. durch den Betrieb der Spielbank weder die öffentliche Sicherheit oder Ordnung gefährdet noch sonstige öffentliche Belange beeinträchtigt werden,
2. der Erlaubnisinhaber und die sonst verantwortlichen Personen die Gewähr für den ordnungsgemäßen Betrieb der Spielbank bieten und
3. der Erlaubnisinhaber, ein Gesellschafter des Erlaubnisinhabers oder eine sonst verantwortliche Person weder mittelbar noch unmittelbar an Unternehmen beteiligt sind, die Spielgeräte oder Spielsicherheitstechnik für das Spiel herstellen oder vertreiben; dies gilt entsprechend für den Fall, dass eine am Erlaubnisinhaber beteiligte Gesellschaft selbst Gegenstand einer mittelbaren oder unmittelbaren Beteiligung eines solchen Unternehmens ist.

(3) Die Erlaubnis kann mit Auflagen, Bedingungen, dem Vorbehalt der nachträglichen Aufnahme, Änderung oder Ergänzung einer Auflage und dem Vorbehalt des Widerrufs versehen werden. Insbesondere sollen in Nebenbestimmungen festgelegt werden:

1. besondere Pflichten, die bei der Errichtung und Einrichtung der Spielbank zu beachten sind,
2. die Abwicklung der finanziellen Verpflichtungen der Spielbank,

3. Sicherheitsvorkehrungen der Spielbank,
4. die Auswahl des Personals.

§ 2 a
Erlaubnisverfahren, Auswahlkriterien

(1) Die Erlaubnis wird aufgrund einer Ausschreibung erteilt. Die Ausschreibung ist im Thüringer Staatsanzeiger mit einer angemessenen Frist für die Einreichung von Anträgen öffentlich bekannt zu machen. Anträge, die nicht fristgerecht eingehen oder nicht alle Angaben, Nachweise und Unterlagen nach Absatz 2 enthalten, sind ohne weitere Sachprüfung abzulehnen.

(2) Der Antrag bedarf der Schriftform. Er muss alle Angaben, Nachweise und Unterlagen enthalten, die für die Prüfung der Voraussetzungen nach § 2 Abs. 2 erforderlich sind und die Auswahl nach Absatz 3 ermöglichen. Dazu gehören insbesondere

1. Nachweise über die Zuverlässigkeit und die fachliche Eignung des Antragstellers und der für die Leitung der Spielbank vorgesehenen Personen,
2. Planunterlagen der Gebäude und Räume, in denen die Spielbank betrieben werden soll, mit Nachweisen über die öffentlich- und zivilrechtliche Zulässigkeit des Spielbankbetriebs und der Darstellung der Übereinstimmung der Lage der Spielbank mit den Zielen des Städtebaus und der Stadtentwicklung,
3. ein Konzept über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit und Ordnung des Betriebs der Spielbank und der sonstigen öffentlichen Belange (Sicherheitskonzept),
4. eine Darstellung der Wirtschaftlichkeit des Betriebs der Spielbank unter Berücksichtigung einer weitgehenden Abschöpfung der Spielerträge für die in § 4 a genannten Zwecke (Wirtschaftlichkeitskonzept),
5. eine Erklärung zur Erbringung der erhöhten weiteren Leistung nach § 3 a Abs. 2,
6. ein Nachweis der in der Ausschreibung in angemessener Höhe festzusetzenden finanziellen Sicherheitsleistung (Spielbankreserve) und
7. eine Erklärung der Übernahme der Kosten für die Überprüfung des Wirtschaftlichkeitskonzepts und, soweit erforder-

lich, sonstiger Unterlagen durch einen von dem für das Spielbankwesen zuständigen Ministerium beigezogenen Sachverständigen.

Die erforderlichen Angaben, Nachweise und Unterlagen sind in der Ausschreibung nach Absatz 1 Satz 2 zu bezeichnen. Das für das Spielbankwesen zuständige Ministerium kann den Antragsteller unter Fristsetzung zur Ergänzung seiner Angaben, Nachweise und Unterlagen und zur Vorlage weiterer Angaben, Nachweise und Unterlagen auffordern. Wird die Frist nach Satz 5 nicht eingehalten, bleiben die Angaben, Nachweise und Unterlagen im weiteren Verfahren unberücksichtigt, wenn ihre Berücksichtigung die Einleitung oder sachgerechte Durchführung des Erlaubnisverfahrens verzögern würde, der Antragsteller für die Nichteinhaltung keinen triftigen Grund nennen kann und er über die Folgen eines Fristversäumnisses belehrt worden ist. Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen glaubhaft zu machen.

(3) Die Auswahl unter mehreren geeigneten Antragstellern ist insbesondere danach zu treffen, welcher Antragsteller nach Beurteilung des für das Spielbankwesen zuständigen Ministeriums am besten geeignet ist, als Betreiber der Spielbank

1. die Einhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung sowie der sonstigen öffentlichen Belange zu gewährleisten,
2. weitgehende Informations-, Einwirkungs- und Kontrollbefugnisse der zuständigen Behörden sicherzustellen,
3. eine nachhaltige finanzielle Leistungsfähigkeit zu gewährleisten,
4. einen wirtschaftlichen Betrieb der Spielbank zu garantieren und
5. eine weitgehende Abschöpfung der Spielbankerträge durch die Spielbankabgabe, die weitere Leistung, deren Erhöhung nach § 3 a Abs. 2 sowie die Troncabgabe zu ermöglichen.

Kommen nach Prüfung der in Satz 1 genannten Kriterien mehrere Antragsteller in gleicher Weise in Betracht, ist bei der Auswahl ausschlaggebend, in welchem Maße die für die Spielbank vorgesehene Lage in Übereinstimmung mit den Zielen des Städtebaus und der Stadtentwicklung steht.

§ 3

Spielbankabgabe

(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, an das Land eine Spielbankabgabe in Höhe von 60 vom Hundert des Bruttospielertrags zu entrichten.

(2) Das für das Spielbankwesen zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium innerhalb eines Zeitraums von zehn Jahren ab dem In-Kraft-Treten des Dritten Gesetzes zur Änderung des Thüringer Spielbankgesetzes durch Rechtsverordnung die Spielbankabgabe auf 40 vom Hundert oder auf 30 vom Hundert des Bruttospielertrags reduzieren sowie die Entstehung und Berechnung der Spielbankabgabe für diesen Fall regeln. Die Ermäßigung der Spielbankabgabe auf 30 vom Hundert setzt voraus, dass der Bruttospielertrag fünf Millionen Euro nicht übersteigt. Bei einer Entscheidung nach den Sätzen 1 oder 2 sind die Kosten- und Ertragslage des Spielbankunternehmers, seine Erklärungen im Erlaubnisantrag sowie seine steuerliche Leistungsfähigkeit angemessen zu berücksichtigen.

(3) Bruttospielerträge sind für den Fall, dass

1. die Spielbank das Risiko trägt, die Beträge, um die die Spieleinsätze die Gewinne der Spieler übersteigen, die diesen nach

den Spielregeln zustehen (Bruttogewinn); von dem Bruttogewinn sind die Verluste vorangegangener Spieltage abzusetzen;

2. die Spielbank kein Risiko trägt, die Beträge, die der Spielbank aus dem Spiel zufließen.

(4) Nicht abgeholte Einsätze und Gewinne sowie Beträge, die nach dem Ende der Einsatzmöglichkeit gesetzt und vom Spieler nicht zurückgenommen werden, sind dem Bruttospielertrag zuzurechnen.

(5) Falsche Spielmarken, falsche Geldscheine und falsche Münzen sowie Spielmarken anderer Spielbanken an den Spieltischen mindern den Bruttospielertrag nicht; sie sind mit dem Wert zu berücksichtigen, mit dem sie am Spiel teilgenommen haben. Falsche Münzen in den Spielautomaten zählen nicht zum Bruttospielertrag. Münzen anderer Währungen sind mit dem Kurswert dem Bruttospielertrag zuzurechnen.

(6) Der Innenminister wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Finanzminister durch Verordnung die Entstehung und Berechnung der Abgabeschuld nach den Absätzen 1 und 2 sowie der Troncabgabe nach § 4 Abs. 2 zu regeln.

§ 3 a

Weitere Leistung

(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, neben der Spielbankabgabe nach § 3 an das Land eine weitere Leistung in Höhe von 20 vom Hundert des Bruttospielertrags zu entrichten.

(2) Das für das Spielbankwesen zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die weitere Leistung um bis zu zwölf vom Hundert des Bruttospielertrags erhöhen. Dabei muss dem Spielbankunternehmer ein ausreichender Unternehmensgewinn bleiben. Bei der Entscheidung sind die Erklärungen im Erlaubnisantrag sowie die steuerliche Leistungsfähigkeit des Spielbankunternehmers angemessen zu berücksichtigen.

§ 4

Tronc, Troncabgabe

(1) Die Zuwendungen der Besucher an die Spielbank oder an das spieltechnische Personal sind unverzüglich den in der Spielbank dafür aufgestellten Behältern (Troncs) zuzuführen.

(2) Auf die Summe der Tronceinnahmen kann das Land eine Troncabgabe erheben. Das für das Spielbankwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium die Höhe der Troncabgabe durch Rechtsverordnung zu regeln. Der Abgabesatz kann entsprechend der Höhe der Tronceinnahmen abgestuft werden; er darf zehn vom Hundert der Einnahmen nicht übersteigen.

(3) Die verbleibenden Beträge hat der Spielbankunternehmer für das bei ihm beschäftigte Personal zu verwalten und zu verwenden.

§ 4 a

Verwendung der Einnahmen

Die Einnahmen des Landes aus der Spielbankabgabe, der weiteren Leistung und der Troncabgabe sind nach Maßgabe des

Haushaltsplans einer Verwendung für gemeinnützige Zwecke, insbesondere der vom Land errichteten Thüringer Ehrenamtsstiftung zuzuführen.

§ 5

Abgabenrechtliche Pflichten des Spielbankunternehmers, Fälligkeit der Abgaben

(1) Der Spielbankunternehmer ist verpflichtet, unmittelbar nach Ende des Spielgeschehens den Bruttospielertrag oder den Spielverlust und das Troncaufkommen des Spieltages für jede einzelne Spielbank festzustellen und hierüber Aufzeichnungen zu fertigen.

(2) Der Spielbankunternehmer hat

1. für die Spielbankabgabe und die weitere Leistung am Ende jedes Spieltages,
2. für die Troncabgabe spätestens am sechsten Tag eines Monats für den vorangegangenen Monat

jeweils Anmeldungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben, in denen er die Abgaben selbst berechnet hat. Die Anmeldungen sind vom Spielbankunternehmer oder einer zu seiner Vertretung berechtigten Person eigenhändig zu unterschreiben. Sie gelten als Steueranmeldung im Sinne des § 168 der Abgabenordnung.

(3) Die Spielbankabgabe, die weitere Leistung und die Troncabgabe entstehen am Ende jedes Spieltages.

(4) Die Spielbankabgabe und die weitere Leistung werden am Tag ihrer Entstehung fällig. Die Troncabgabe wird an dem Tag fällig, an dem die Anmeldefrist endet. Fällt der Tag der Fälligkeit auf einen Sonnabend, einen Sonntag oder einen gesetzlichen Feiertag, tritt an seine Stelle der nächste Werktag.

(5) Als Spieltag gilt der Kalendertag, an dem das Spielgeschehen endet.

§ 6

Abgabenrechtliche Verfahrensvorschriften

(1) Die Spielbankabgabe, die weitere Leistung und die Troncabgabe werden durch das Finanzamt verwaltet, in dessen Bezirk sich der Sitz der Spielbank befindet; § 17 Abs. 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung bleibt unberührt.

(2) Auf die Spielbankabgabe, die weitere Leistung und die Troncabgabe finden, soweit sich aus diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes nichts Abweichendes ergibt, die Bestimmungen der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung. Der Spielbetrieb sowie die Ermittlung des Bruttospielertrages und der Tronceneinnahmen werden durch die Finanzämter in entsprechender Anwendung der §§ 210 und 211 der Abgabenordnung am Spielort laufend überwacht; das Grundrecht der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes; Artikel 8 der Verfassung des Freistaats Thüringen) wird insoweit eingeschränkt.

§ 7

Steuerbefreiung

Der Spielbankunternehmer ist für den Betrieb der Spielbank von der Zahlung derjenigen Steuern befreit, die der Gesetzgebung

des Landes unterliegen und in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Betrieb einer Spielbank stehen.

§ 8

Anteil der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe

(1) Die Gemeinde, in der sich eine Spielbank befindet (Spielbankgemeinde), erhält einen Anteil an dem Teil der Spielbankabgabe, der auf die Spielbank in dieser Gemeinde entfällt.

(2) Das für das Spielbankwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verordnung die Höhe des Anteils der Spielbankgemeinde an der Spielbankabgabe zu regeln. Der Anteil darf 15 vom Hundert der jeweiligen Bruttospielerträge nicht übersteigen; er kann auf einen Höchstbetrag, bezogen auf die Einwohnerzahl, begrenzt werden.

§ 9

Spielordnung

Das für das Spielbankwesen zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Verordnung eine Spielordnung zu erlassen. In ihr kann insbesondere bestimmt werden,

1. welche Spiele gespielt werden dürfen,
2. wie und in welcher Höhe (Mindest- und Höchstbeträge) die Spieleinsätze zu erbringen sind,
3. wie die Spielmarken (Jetons) kontrolliert werden,
4. wie die Gewinne festgestellt und ausgezahlt werden,
5. an welchen Tagen nicht gespielt werden darf,
6. welchen Personen die Teilnahme am Spiel nicht gestattet ist,
7. welche Daten in einer Besucherdatei zu speichern sind und
8. mittels welcher Vorkehrungen und Einrichtungen der Spielbetrieb kontrolliert wird.

Die Spielordnung ist in den Spielsälen auszuhängen.

§ 10

Aufsicht

(1) Das für das Spielbankwesen zuständige Ministerium übt die Aufsicht über die Spielbanken aus. Die Aufsicht hat den Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung zu gewährleisten und sicherzustellen, dass die Bestimmungen dieses Gesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsvorschriften sowie die zur Zulassung verfügbaren Nebenbestimmungen eingehalten werden, insbesondere der Spielbetrieb ordnungsgemäß durchgeführt wird und die Auszahlung der Spielgewinne jederzeit gewährleistet ist.

(2) Die Aufsichtsbehörde trifft ihre Maßnahmen nach pflichtgemäßem Ermessen. Sie ist insbesondere berechtigt,

1. jederzeit Auskunft über den gesamten Geschäfts- und Spielbetrieb zu verlangen und die Geschäftsunterlagen des Spielbankunternehmers und der mit ihm verbundenen Unternehmen einzusehen,
2. durch Beauftragte an Sitzungen und Besprechungen entscheidungsbefugter Gremien des Spielbankunternehmers teilzunehmen,
3. die Abberufung von Geschäftsführern oder leitenden Angestellten des Spielbankunternehmers zu verlangen.

Das für das Spielbankwesen zuständige Ministerium kann einzelne Aufsichtsbefugnisse auf andere Behörden übertragen.

§ 11
Übergangsbestimmungen

Alle nach bisherigem Recht erteilten Zulassungen sowie die auf Grund von Konzessionsverträgen anderen juristischen Personen erteilten Berechtigungen zum Betrieb eines öffentlichen Spielcasinos verlieren mit In-Kraft-Treten dieses Gesetzes ihre Gültigkeit.

§ 12
Schlussbestimmungen

- (1) (In-Kraft-Treten)
- (2) Gleichzeitig tritt die Spielcasinoverordnung vom 4. Juli 1990 (GBl. I Nr. 50 S. 952) außer Kraft.

**Thüringer Verordnung
über die nach Landesrecht zuständigen Stellen und zur Übertragung
einer Ermächtigung nach dem Forstvermehrungsgutgesetz
Vom 17. März 2004**

Aufgrund des § 7 Abs. 4 Satz 2 des Forstvermehrungsgutgesetzes (FoVG) vom 22. Mai 2002 (BGBl. I S. 1658) und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Nach dem Forstvermehrungsgutgesetz zuständige Behörde (Landesstelle) ist:

1. die oberste Forstbehörde für die
 - a) Erteilung der Zulassung für Ausgangsmaterial zur Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut nach § 4 Abs. 4 Satz 1 und deren Widerruf nach § 4 Abs. 5 Satz 3,
 - b) Zuordnung der Zulassungseinheiten zu Herkunftsgebieten nach § 5 Abs. 2,
 - c) Führung des Registers über zugelassenes Ausgangsmaterial nach § 6 Abs. 1,
 - d) Entgegennahme der Anzeige über die Erzeugung von forstlichem Vermehrungsgut unmittelbar vom Ausgangsmaterial nach § 7 Abs. 1 Satz 2,
 - e) Entgegennahme des Nachweises über die Ausfuhr von forstlichem Vermehrungsgut unter Beifügung einer zollamtlich abgefertigten Ausfuhrbestätigung nach § 16 Abs. 1 sowie die Erstellung eines neuen Stammzertifikats oder Herkunfts- oder Identitätszertifikats nach § 16 Abs. 2,
 - f) Überwachung und Vollzug der Anforderungen an Forstsaamen- und Forstpflanzenbetriebe nach § 17,
 - g) Überwachung der Durchführung des Gesetzes und der aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen nach § 18,
 - h) Zusammenarbeit mit den amtlichen Stellen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union nach § 20 Abs. 2 und 3,

- i) Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 23 Abs. 1 und 2, sofern hierfür nach § 23 Abs. 4 nicht die Zuständigkeit der Bundesanstalt oder des Hauptzollamts gegeben ist,
 - j) Entgegennahme der Anmeldung von forstlichem Vermehrungsgut mit der Kennzeichnung nach § 24 Abs. 2,
2. die untere Forstbehörde für die
 - a) Ausstellung des Stammzertifikats und Führung der Liste über erzeugte Partien nach § 8 Abs. 2,
 - b) Ausstellung eines neuen Stammzertifikats für gemischte Partien nach § 9 Abs. 2 Satz 2.

§ 2

Die oberste Forstbehörde wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Bestimmungen zum Zwecke der Identitätssicherung nach § 7 Abs. 4 Satz 1 FoVG zu erlassen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft. Gleichzeitig treten die Thüringer Verordnung zur Übertragung von Befugnissen und Ermächtigungen nach dem Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 13. November 1991 (GVBl. S. 620) und die Thüringer Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut vom 26. Juni 1992 (GVBl. S. 351) außer Kraft.

Erfurt, den 17. März 2004

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Dieter Althaus

Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Dr. Volker Sklenar

**Thüringer Verordnung
über die Zuständigkeit für die Erstattung der Fahrgeldausfälle
durch die unentgeltliche Beförderung schwerbehinderter Menschen im öffentlichen Personenverkehr
Vom 30. März 2004**

Aufgrund des § 148 Abs. 4 Satz 1 und des § 150 Abs. 3 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046-1047-), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 3. April 2003 (BGBl. I S. 462), und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Das für die Rehabilitation behinderter Menschen zuständige Ministerium ist zuständige Behörde für die Bekanntmachung des Prozentsatzes nach § 148 Abs. 4 SGB IX.

§ 2

Das Landesverwaltungsamt ist zuständige Behörde für das Erstattungs- und Vorauszahlungsverfahren nach § 150 Abs. 1 und 2 SGB IX und für die Entscheidung nach § 150 Abs. 4 SGB IX.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft. Gleichzeitig mit dem In-Kraft-Treten nach Satz 1 tritt die Thüringer Verordnung über die Zuständigkeit für das Erstattungsverfahren nach dem Schwerbehindertengesetz vom 29. April 1996 (GVBl. S. 51) außer Kraft.

Erfurt, den 30. März 2004

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident	Der Minister für Soziales, Familie und Gesundheit
Dieter Althaus	Klaus Zeh

**Thüringer Verordnung
über Zuständigkeiten der Versorgungsverwaltung,
des Integrationsamts und der Hauptfürsorgestelle
Vom 30. März 2004**

Aufgrund des § 25 Abs. 1 Satz 2 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) in der Fassung vom 17. Dezember 1999 (BGBl. I S. 2664), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986), des § 12 Abs. 3 des Verwaltungsrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (VwRehaG) in der Fassung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1620), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986), des § 17 Abs. 2 des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes (BerRehaG) in der Fassung vom 1. Juli 1997 (BGBl. I S. 1625), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 20. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3986), des § 6 Abs. 2 des Opferentschädigungsgesetzes in der Fassung vom 7. Januar 1985 (BGBl. I S. 1), zuletzt geändert durch Artikel 10 Nr. 11 des Gesetzes vom 20. Juni 2002 (BGBl. I S. 1946), des § 64 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), zuletzt geändert durch Artikel 11 § 3 des Gesetzes vom 6. August 2002 (BGBl. I S. 3082), des § 10 Abs. 2 Halbsatz 1 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 838), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17. August 2001 (BGBl. I S. 2144), des § 23 Abs. 1 des Heimgesetzes in der Fassung vom 5. November 2001 (BGBl. I S. 2970), geändert durch Artikel 31 des Gesetzes vom 23. Juli 2002 (BGBl. I S. 2850), des § 5 Satz 2 des Vertriebenenanzuwendungsgesetzes vom 27. September 1994 (BGBl. I S. 2624-2635-), geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 15. August 2003 (BGBl. I S. 1657),

des § 2 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 24. Juni 2003 (GVBl. S. 369) und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

Landesamt für Soziales und Familie

(1) Das Landesamt für Soziales und Familie ist zuständig für die Gewährung von Leistungen nach den §§ 6, 17 und 19 StrRehaG sowie zur Prüfung der Voraussetzungen des § 16 Abs. 2 StrRehaG, wenn die Rehabilitierungsentscheidung in Thüringen ergangen ist.

(2) Das Landesamt für Soziales und Familie ist Rehabilitierungsbehörde nach § 12 VwRehaG und nach § 17 BerRehaG.

§ 2

Versorgungsämter

(1) Die nach § 1 Nr. 2 der Anordnung über die Errichtung, den Sitz und den Zuständigkeitsbereich des Landesamtes für Soziales und Familie (Landesversorgungsamt) sowie der Ämter für Soziales und Familie (Versorgungsämter) vom 13. Mai 1991 (GVBl. S. 102), zuletzt geändert durch § 5 der Verordnung vom 20. Januar 1998 (GVBl. S. 22), errichteten Ämter für Soziales und Familie tragen die Bezeichnung Versorgungsämter.

(2) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, sind die Versorgungsämter zuständige Behörden für die Durchführung

1. des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in der Fassung vom 22. Januar 1982 (BGBl. I S. 21) in der jeweils geltenden Fassung mit Ausnahme der §§ 64 bis 64f,
2. des Opferentschädigungsgesetzes,
3. der §§ 4 und 5 HHG,
4. des Dritten Teils des Soldatenversorgungsgesetzes in der Fassung vom 9. April 2002 (BGBl. I S. 1258) in der jeweils geltenden Fassung,
5. der §§ 47 bis 49 des Zivildienstgesetzes in der Fassung vom 28. September 1994 (BGBl. I S. 2811) in der jeweils geltenden Fassung,
6. der §§ 21 und 22 StrRehaG,
7. der §§ 3 und 4 VwRehaG,
8. der §§ 69 und 131 Abs. 2, des § 145 Abs. 1 Satz 3 bis 7 und des § 153 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch (SGB IX) - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046-1047-) in der jeweils geltenden Fassung,
9. des Heimgesetzes,
10. des Verfahrens zur Feststellung der Vertriebeneneigenschaft nach § 100 Abs. 2 Satz 3 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 2. Juni 1993 (BGBl. I S. 829) in der jeweils geltenden Fassung,
11. des Verfahrens nach dem Vertriebenenzuwendungsgesetz,
12. des Erstattungsverfahrens nach den Nummern 6 und 7 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des § 11 des Bundesvertriebenengesetzes in der Fassung vom 6. Mai 1993 (BANz. Nr. 92 S. 4567) in der jeweils geltenden Fassung und
13. der Blindenhilfe nach § 67 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung vom 23. März 1994 (BGBl. I S. 646, 2975) in der jeweils geltenden Fassung.

(3) Die örtliche Zuständigkeit der Versorgungsämter umfasst folgende Gebiete, soweit in den nachfolgenden Bestimmungen nichts Abweichendes bestimmt ist:

1. Versorgungsamt Erfurt:
die Landkreise Gotha, Sömmerda, Weimarer Land, Nordhausen und Eichsfeld, den Unstrut-Hainich-Kreis und den Kyffhäuserkreis sowie die kreisfreien Städte Erfurt und Weimar,
2. Versorgungsamt Gera:
die Landkreise Greiz, Altenburger Land und Saalfeld-Rudolstadt, den Saale-Orla-Kreis und den Saale-Holzland-Kreis sowie die kreisfreien Städte Gera und Jena,
3. Versorgungsamt Suhl:
die Landkreise Hildburghausen, Sonneberg und Schmalkalden-Meiningen, den Wartburgkreis und den Ilm-Kreis sowie die kreisfreien Städte Eisenach und Suhl.

(4) Die örtliche Zuständigkeit der Versorgungsämter für die Durchführung des Opferentschädigungsgesetzes richtet sich nach den §§ 3 und 4 des Gesetzes über dasungsverfahren der Kriegsofferversorgung in der Fassung vom 6. Mai 1976 (BGBl. I S. 1169) in der jeweils geltenden Fassung.

(5) Das Versorgungsamt Suhl ist zuständig für die Gewährung von Leistungen nach

1. den §§ 60 bis 64 IfSG,
2. dem Unterstützungsabschlussgesetz vom 6. Mai 1994 (BGBl. I S. 990) in der jeweils geltenden Fassung und
3. dem Anti-D-Hilfegesetz vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1270) in der jeweils geltenden Fassung.

(6) Das Versorgungsamt Gera ist zuständig für die Gewährung von Eingliederungshilfen nach den §§ 9a bis 9c HHG und für die Ausstellung der Bescheinigung nach § 10 Abs. 4 HHG.

§ 3

Orthopädische Versorgungsstelle

(1) Die Orthopädische Versorgungsstelle ist dem Versorgungsamt Erfurt angegliedert. Sie ist für das Gebiet des Landes zuständig.

(2) Die Orthopädische Versorgungsstelle ist zuständig, soweit nach den in § 2 Abs. 2 Nr. 1 bis 7 und Abs. 5 genannten gesetzlichen Regelungen Leistungen zur orthopädischen Versorgung oder Ersatzleistungen zu erbringen sind.

§ 4

Integrationsamt und Hauptfürsorgestelle

(1) Die Aufgaben des Integrationsamts und die Aufgaben der Hauptfürsorgestelle werden vom Landesamt für Soziales und Familie wahrgenommen.

(2) Soweit nichts Abweichendes bestimmt ist, ist das Integrationsamt zuständige Behörde für die Durchführung des Teils 2 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch.

§ 5

Zweigstellen des Integrationsamts und der Hauptfürsorgestelle

(1) In den Versorgungsämtern Erfurt, Gera und Suhl werden jeweils Zweigstellen des Integrationsamts und der Hauptfürsorgestelle errichtet. Sie nehmen die Aufgaben nach § 102 Abs. 1 Nr. 2 und 3 SGB IX sowie nach den §§ 25 bis 27j BVG wahr.

(2) Die örtliche Zuständigkeit der Zweigstellen bestimmt sich nach § 2 Abs. 4.

§ 6

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2001 in Kraft. Abweichend von Satz 1 treten

1. § 2 Abs. 5 Nr. 1 mit Wirkung vom 1. Januar 2001 sowie
2. § 2 Abs. 5 Nr. 3 mit Wirkung vom 1. Januar 2000 in Kraft.

(2) Gleichzeitig mit Absatz 1 Satz 1 tritt die Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten der Versorgungsverwaltung und der Hauptfürsorgestelle vom 20. Januar 1998 (GVBl. S. 22), geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 18. Dezember 2000 (GVBl. S. 420), außer Kraft.

(3) Diese Verordnung tritt am 30. Juni 2009 außer Kraft.

Erfurt, den 30. März 2004

Die Landesregierung

Der Ministerpräsident

Dieter Althaus

Der Minister für Soziales,
Familie und Gesundheit

Klaus Zeh

**Erste Verordnung
zur Änderung der Thüringer Prüfungsordnung zur Durchführung
von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde
Vom 1. April 2004**

Aufgrund des § 39 Abs. 4 Satz 1 des Thüringer Jagdgesetzes (ThJG) in der Fassung vom 26. Februar 2004 (GVBl. S. 298) verordnet das Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt:

Artikel 1

Die Thüringer Prüfungsordnung zur Durchführung von Brauchbarkeitsprüfungen für Jagdhunde vom 17. August 1992 (GVBl. S. 542) wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 Satz 2 wird aufgehoben.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Zur Prüfung zugelassen werden Hunde, deren Ahnentafeln von einem dem Jagdgebrauchshundeverband e.V. angeschlossenen Verein ausgestellt werden. Zuständig für die Zulassung ist die untere Jagdbehörde."
 - c) Absatz 5 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Die Ausschreibung der Brauchbarkeitsprüfung erfolgt durch die untere Jagdbehörde im Mitteilungsblatt der Vereinigung der Jäger spätestens sechs Wochen vor der Prüfung."
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 Satz 1 wird das Wort "Prüfergruppe" durch das Wort "Richtergruppe" ersetzt.
 - b) In Absatz 4 wird das Wort "Prüfer" durch die Worte "prüfenden Richter" ersetzt.
 - c) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

"(6) Die Mitglieder der Richtergruppe erhalten die durch die Teilnahme an der Brauchbarkeitsprüfung entstandenen notwendigen und nachgewiesenen Auslagen auf ihren schriftlichen Antrag hin von der unteren Jagdbehörde ersetzt. Bei der Bemessung des Auslagensatzes sind die für Thüringer Beamte geltenden reisekostenrechtlichen Bestimmungen sinngemäß anzuwenden."
3. In § 5 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort "Prüfergruppe" durch das Wort "Richtergruppe" ersetzt.
4. Dem § 10 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:

"Im Übrigen gilt § 5 Abs. 4 und 6 sinngemäß."
5. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

"§ 10a
Schussfestigkeit im Wasser

Zur Prüfung der Schussfestigkeit wird eine erlegte Ente möglichst weit ins offene Wasser geworfen und der Hund zum Bringen aufgefordert. Während der Hund auf die Ente zuschwimmt, wird vom Hundeführer ein Schrotschuss auf das Wasser in Richtung der Ente abgegeben. Der Hund muss die Ente selbstständig bringen. Ein Hund, der diesen Prüfungsteil nicht besteht, ist von der weiteren Wasserprüfung auszuschließen."
6. Dem § 11 wird folgender Absatz 8 angefügt:

"(8) Für Jagdgebrauchshunde, welche nur zur Nachsuche auf Schalenwild geprüft werden sollen, ist eine Schweißarbeit auf einer künstlichen Rotfährte von mindestens 800 m Länge mit zwei Haken nach etwa 200 m und 500 m zu leisten. Die Fährten sind als Übernachtsfährten zu arbeiten. Im Übrigen gelten die Absätze 1 bis 7."
7. Dem § 13 wird folgender Absatz 4 angefügt:

"(4) Jagdgebrauchshunde, die nur zur Nachsuche auf Schalenwild eingesetzt werden, gelten als brauchbar, wenn sie die Anforderungen nach den §§ 7 bis 9 und 11 Abs. 8 erfüllt haben."
8. § 16 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nach dem Gliederungszeichen "(1)" wird folgender neue Satz 1 eingefügt:

"Die untere Jagdbehörde stellt die Brauchbarkeit von Jagdhunden nach § 39 Abs. 4 Satz 3 ThJG fest, wenn sie eine Prüfung des Jagdgebrauchshundeverbandes e.V. erfolgreich absolviert haben, deren Anforderungen denen nach dieser Verordnung entsprechen."
 - bb) Der bisherige Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Die Einleitung erhält folgende Fassung:

"Dies gilt insbesondere für die folgenden Prüfungen:"
 - bbb) In Nummer 3 werden nach dem Klammerzusatz "(GP)" die Worte "sowie für Terrier auch die Prüfung nach dem Schuss (PndS)" angefügt.

b) Folgende Absätze 6 und 7 werden angefügt:

"(6) Die Brauchbarkeit für die Arbeit vor dem Schuss haben Jagdhunde nachgewiesen, die entweder eine Stöberprüfung (ST) oder eine Prüfung mit den Inhalten Feldsuche, Spurenarbeit oder Buschieren, jeweils mit Führigkeit, erfolgreich absolviert haben. Die Brauchbarkeit für Stöberjagden haben insbesondere die Jagdhunderassen Deutsche Wachtelhunde, Deutsche Jagdterrier und Spaniel nachgewiesen, die eine Stöberprüfung bestanden haben. In beiden Brauchbarkeitskategorien ist zusätzlich der Nachweis nachstehender, erfolgreich abgelegter Prüfungen nach den Bestimmungen dieser Verordnung zu erbringen:

1. allgemeiner Gehorsam,
2. Schussfestigkeit,
3. Verhalten auf dem Stand und
4. Leinenführigkeit.

(7) Die Brauchbarkeit für die Baujagd haben Erdhunde nachgewiesen, die eine Prüfung unter der Erde bestan-

den haben. Die Prüfung muss nach einer vom Jagdgebrauchshundeverband e.V. anerkannten Prüfungsordnung abgenommen worden sein."

9. § 17 erhält folgende Fassung:

"§ 17
In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 31. August 2008 außer Kraft."

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 1. April 2004

Der Minister für Landwirtschaft,
Naturschutz und Umwelt

Dr. Volker Sklenar

Thüringer Verordnung zur Verarbeitung personenbezogener Daten der Studienbewerber und Studierenden der Berufsakademie (Thüringer Berufsakademiedatenverarbeitungsverordnung - ThürBADVO -) Vom 2. April 2004

Aufgrund des § 22 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Berufsakademiegesetzes (ThürBAG) vom 1. Juli 1998 (GVBl. S. 233), zuletzt geändert durch Artikel 50 des Gesetzes vom 24. Oktober 2001 (GVBl. S. 265), verordnet das Ministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst:

§ 1

Datenverarbeitung bei der Zulassung

(1) Mit dem Antrag auf Zulassung zum Studium an der Staatlichen Studienakademie werden von der Berufsakademie folgende personenbezogene Daten im Sinne des § 3 Abs. 3 des Thüringer Datenschutzgesetzes in der Fassung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 276) in der jeweils geltenden Fassung vom Studienbewerber verarbeitet:

1. Familienname, frühere Namen,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum und -ort,
4. Wohnsitz und Anschriften,
5. Geschlecht,
6. Staatsangehörigkeiten,
7. Hochschulzugangsberechtigung mit Angabe von Art, Jahr und Ort des Erwerbs sowie der Durchschnittsnote des Abschlusses,
8. Studienrichtung, für die die Zulassung angestrebt wird,
9. Ausbildungsstätte des Praxispartners,
10. frühere Zulassungen und abgelegte Prüfungen an einer Berufsakademie oder Staatlichen Studienakademie eines anderen Landes,
11. Verlust des Prüfungsanspruchs in einem Prüfungsfach der angestrebten Studienrichtung,
12. Nachweis der für das Studium erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse,

13. Angaben zu früheren Studienleistungen, deren Anerkennung beantragt werden soll, insbesondere Angaben zur Einrichtung, zum Studiengang, zum Prüfungsfach, zum Datum der Prüfung und zur Art der Prüfung,
14. Vorliegen eines Einberufungsbescheides zum Wehr- oder Zivildienst,
15. Tatsachen, die nach § 8 Abs. 1 ThürBAG zu einer Beendigung des Studiums geführt haben oder hätten führen können,
16. bei Angehörigen von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, eine Aufenthaltsbewilligung, die zum Studium berechtigt.

(2) Mit Ausnahme der in § 4 enthaltenen Angaben, welche die Berufsakademie unverzüglich verarbeitet, werden Änderungen zu den Angaben nach Absatz 1 jeweils zu Beginn eines Studienhalbjahres verarbeitet. Darüber hinaus verarbeitet sie Angaben des Studierenden zu entrichteten Semesterbeiträgen und zur Krankenversicherung.

(3) Zum Nachweis für die Richtigkeit und Vollständigkeit der nach den Absätzen 1 und 2 erhobenen Daten kann sich die Berufsakademie vom Studierenden geeignete Unterlagen vorlegen lassen.

§ 2

Datenverarbeitung bei Prüfungen

Bei Prüfungen werden die Anwesenheitslisten sowie die Leistungskontrollen und Prüfungsleistungen nach § 6 Abs. 1 und 2 der Prüfungsordnung für die Berufsakademie Thüringen (Thür-PrüfOBA) vom 6. Juni 2001 (GVBl. S. 82) in der jeweils gel-

tenden Fassung sowie das Thema der Diplomarbeit nach § 22 Abs. 3 ThürPrüfOBA verarbeitet.

§ 3

Datenverarbeitung bei Beendigung des Studiums

Für die Beendigung des Studiums verarbeitet die Berufsakademie die bisher erhobenen Daten des Studierenden und die Daten über den Grund, das Datum und den Zeitpunkt der Beendigung des Studiums.

§ 4

Mitteilungspflichten

Studierende haben der Berufsakademie unverzüglich mitzuteilen:

1. Änderungen des Namens, des Wohnsitzes und der Anschriften,
2. die Aufnahme, Änderung oder den Wegfall des Ausbildungsverhältnisses,
3. krankheitsbedingte Abwesenheit vom Studienbetrieb sowie Abwesenheit aus anderen Gründen,
4. den Verlust des Studentenausweises sowie
5. das Vorliegen eines Einberufungsbescheides zum Wehr- oder Zivildienst.

§ 5

Studentenausweis

Der Studentenausweis darf folgende personenbezogene Daten enthalten:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum und -ort,
4. Studienrichtung,
5. Matrikelnummer,
6. Gültigkeitsdauer und
7. Studienabteilung.

§ 6

Verarbeitungsfristen

Die Berufsakademie darf folgende personenbezogene Daten bis 30 Jahre nach Beendigung des Studiums verarbeiten:

1. Familienname,
2. Vornamen,
3. Geburtsdatum und -ort,
4. Matrikelnummer,
5. Studienrichtung,

6. Fachnoten, Fachgesamtnote des theoriebezogenen Prüfungsteils, Note des praxisbezogenen Prüfungsteils, Note der Diplomarbeit, Gesamtnote,
 7. Prüfungsdatum,
 8. Datum der Zulassung zum Studium und
 9. Datum der Beendigung des Studiums.
- Die übrigen Daten sind zwei Jahre nach Beendigung des Studiums zu löschen.

§ 7

Übermittlung personenbezogener Daten an das Statistische Landesamt

(1) Die Berufsakademie übermittelt jährlich nach Ablauf der Zulassungsfrist, aufgeschlüsselt auf die einzelnen Studienabteilungen, von allen Studierenden folgende Daten in anonymisierter Form an das Statistische Landesamt:

1. Geschlecht,
2. Geburtsdatum,
3. Staatsangehörigkeit,
4. Jahr und Ort des Erwerbs sowie Art der Hochschulzugangsberechtigung,
5. Jahr des Studienbeginns,
6. Studienrichtung, Studienbereich,
7. Art des Studiums,
8. Anerkennung bereits erbrachter Studienleistungen,
9. Grund und Datum einer Beurlaubung oder Beendigung des Studiums,
10. Prüfungsdatum, Prüfungsergebnis, Studienrichtung und
11. Matrikelnummer.

(2) Die Form der Datenübermittlung, die Termine sowie die Stich-tage der Erhebungen bestimmt das Statistische Landesamt.

§ 8

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 9

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft und am 31. Dezember 2008 außer Kraft.

Erfurt, den 2. April 2004

Die Ministerin für Wissenschaft,
Forschung und Kunst

Dagmar Schipanski

**Thüringer Verordnung
zur sonderpädagogischen Förderung (ThürSoFöV)
Vom 6. April 2004**

Inhaltsübersicht

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1 Geltungsbereich
§ 2 Anwendbare Bestimmungen

**Zweiter Abschnitt
Grundsätze der sonderpädagogischen Förderung**

- § 3 Sonderpädagogischer Förderbedarf
§ 4 Sonderpädagogische Förderschwerpunkte

**Dritter Abschnitt
Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs**

- § 5 Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs
§ 6 Sonderpädagogisches Gutachten
§ 7 Sonderpädagogischer Förderplan

**Vierter Abschnitt
Gemeinsamer Unterricht**

- § 8 Ziel des gemeinsamen Unterrichts
§ 9 Voraussetzungen und Durchführung des gemeinsamen Unterrichts

**Fünfter Abschnitt
Förderschulen**

- § 10 Schulvorbereitende Einrichtungen
§ 11 Anmeldung an Förderschulen
§ 12 Überweisung an die Förderschule
§ 13 Aufnahme in die Förderschule
§ 14 Aufnahmekommission
§ 15 Sonderpädagogische Ferienbetreuung

**Sechster Abschnitt
Mobile Sonderpädagogische Dienste**

- § 16 Aufgaben der Mobilien Sonderpädagogischen Dienste
§ 17 Organisation der Mobilien Sonderpädagogischen Dienste

**Siebter Abschnitt
Unterrichtsorganisation, Unterrichtsinhalte, Förderung,
Abschlüsse und Prüfungen**

- § 18 Stundentafel, Lehrpläne, Stundenplan
§ 19 Gliederung der Ganztagsförderung
§ 20 Jahrgangsklassen und Gruppenbildung
§ 21 Zehnte Klassenstufe im Bildungsgang zur Lernförderung
§ 22 Unterrichtszeit und Öffnungszeit
§ 23 Hausaufgaben
§ 24 Aufsicht
§ 25 Versetzung und Wiederholen im Bildungsgang zur Lernförderung

- § 26 Leistungsnachweise und Leistungsbewertung
§ 27 Zeugnisse
§ 28 Nachteilsausgleich

**Achter Abschnitt
Schlussbestimmungen**

- § 29 Gleichstellungsbestimmung
§ 30 In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

Aufgrund des § 26 des Thüringer Förderschulgesetzes (ThürFSG) in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 233) verordnet das Kultusministerium im Benehmen mit dem für das Schulwesen zuständigen Landtagsausschuss:

**Erster Abschnitt
Allgemeines**

- § 1
Geltungsbereich

Diese Verordnung gilt für das staatliche Förderschulwesen und den gemeinsamen Unterricht an staatlichen Schulen.

- § 2
Anwendbare Bestimmungen

Der Zweite bis Fünfte Teil, die §§ 50 bis 61, der Siebte Teil sowie die §§ 136, 137 und 139 der Thüringer Schulordnung (Thür-SchulO) vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185) in der jeweils geltenden Fassung gelten für die Förderschulen entsprechend. Wird der gemeinsame Unterricht an berufsbildenden Schulen besucht, sind die Bestimmungen der jeweiligen Thüringer Schulordnung für die berufsbildende Schule unter Berücksichtigung der Belange der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf anzuwenden.

**Zweiter Abschnitt
Grundsätze der sonderpädagogischen Förderung**

- § 3
Sonderpädagogischer Förderbedarf

(1) Sonderpädagogischer Förderbedarf ist bei Kindern und Jugendlichen anzunehmen, die in ihren Bildungs-, Entwicklungs- oder Lernmöglichkeiten so beeinträchtigt sind, dass sie im Unterricht der Grundschule, der weiterführenden allgemein bildenden oder der berufsbildenden Schulen ohne sonderpädagogische Unterstützung nicht hinreichend gefördert werden können.

(2) Sonderpädagogischer Förderbedarf zeigt sich in unterschiedlicher Ausprägung und Intensität als Beeinträchtigung in den folgenden Bereichen der Entwicklung:

1. Wahrnehmung und Bewegung,
2. Sprache und Denken sowie
3. personale und soziale Identität.

(3) Sonderpädagogische Förderung orientiert sich an der individuellen und sozialen Situation der Kinder und Jugendlichen mit

sonderpädagogischem Förderbedarf und schließt die ganzheitliche persönlichkeits- und entwicklungsorientierte Vorbereitung auf zukünftige Lebenssituationen ein. Eingebunden sind auch spezifische Hilfen mit dem Ziel, für den Einzelnen bestehende Abhängigkeiten und Hemmnisse zu überwinden.

§ 4

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte

Sonderpädagogische Förderschwerpunkte sind:

1. Hören,
2. Sehen,
3. körperliche und motorische Entwicklung,
4. Lernen,
5. Sprache,
6. emotionale und soziale Entwicklung und
7. geistige Entwicklung.

Dritter Abschnitt

Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

§ 5

Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs

(1) Die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs umfasst die Ermittlung des individuellen Förderbedarfs des Kindes oder Jugendlichen sowie die Empfehlung über den Bildungsgang und den Förderort.

(2) Der sonderpädagogische Förderbedarf wird von Förderschullehrern ermittelt. Bei Aufnahme in eine schulvorbereitende Einrichtung des Förderzentrums kann er auch von dort tätigen Sonderpädagogischen Fachkräften festgestellt werden, sofern diese eine sonderpädagogische Zusatzausbildung nach § 18 Abs. 3 Satz 1 ThürFSG besitzen.

(3) Für die Ermittlung des sonderpädagogischen Förderbedarfs sind Informationen aus den folgenden Bereichen zu erfassen:

1. Entwicklungs- und Leistungsstand,
2. Lern- und Leistungsverhalten,
3. Erleben und Verhalten, Handlungskompetenzen und Aneignungsweisen,
4. Wahrnehmung und Wahrnehmungsverarbeitung,
5. soziale Einbindung,
6. Kommunikations- und Interaktionsfähigkeit,
7. individuelle Erziehungs- und Lebensumstände sowie
8. das schulische Umfeld und die Möglichkeiten seiner Veränderung.

(4) Der sonderpädagogische Förderbedarf wird durch eine lernzielorientierte Förderdiagnose ermittelt. Ihre Ergebnisse beschreiben den aktuellen Entwicklungs- und Leistungsstand der Kinder und Jugendlichen sowie die lern- und entwicklungsfördernden oder -hemmenden Faktoren. Die Beobachtungen in der Schule oder der Einrichtung sowie die Ergebnisse der Beratung mit den Eltern und gegebenenfalls mit anderen am Erziehungsprozess Beteiligten sind Bestandteil diagnostischer Fragestellungen.

§ 6

Sonderpädagogisches Gutachten

(1) Das Ergebnis der Feststellung nach § 5 Abs. 1 ist in einem sonderpädagogischen Gutachten festzuhalten; für die Erstellung

des Gutachtens gilt § 5 Abs. 2 entsprechend. Darüber hinaus werden der Förderschwerpunkt festgelegt und Förderansätze beschrieben. Das sonderpädagogische Gutachten ist Grundlage der sonderpädagogischen Förderung; es wird jährlich zum Schuljahresende vom jeweiligen Förderschullehrer, beim gemeinsamen Unterricht in Zusammenarbeit mit dem Klassenlehrer, fortgeschrieben.

(2) Das sonderpädagogische Gutachten wird den Eltern ausgehändigt und mit ihnen besprochen. Dabei sind die Eltern über die weitere Förderung des Kindes oder Jugendlichen zu beraten.

§ 7

Sonderpädagogischer Förderplan

(1) Auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens ist vom Klassenlehrer für das Kind oder den Jugendlichen ein Förderplan zu erstellen, in dem die konkreten Ziele, Maßnahmen und Vorgehensweisen der sonderpädagogischen Förderung für einen überschaubaren Zeitraum festgehalten werden. Der Förderplan ist mindestens halbjährlich auf seine Umsetzung zu überprüfen und fortzuschreiben.

(2) Der Klassenlehrer kann bei der Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung des Förderplans andere am Bildungs- und Erziehungsprozess mitwirkende Personen einbeziehen; in Klassen, in denen gemeinsamer Unterricht erteilt wird, hat der Klassenlehrer den jeweiligen Förderschullehrer der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf einzubeziehen.

Vierter Abschnitt

Gemeinsamer Unterricht

§ 8

Ziel des gemeinsamen Unterrichts

Im gemeinsamen Unterricht lernen Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zusammen mit Schülern der Grundschule und den zum Haupt- und Realschulabschluss, zum Abitur oder zu den Abschlüssen der berufsbildenden Schulen führenden Schularten. Ziel des gemeinsamen Unterrichts ist das Erreichen der Lernziele des von dem jeweiligen Schüler besuchten Bildungsgangs.

§ 9

Voraussetzungen und Durchführung des gemeinsamen Unterrichts

(1) Gemeinsamer Unterricht kann dort durchgeführt werden, wo die notwendigen personellen, sächlichen und räumlichen Voraussetzungen gewährleistet sind; die Förderung aller Schüler muss sichergestellt sein. Besonderes Augenmerk ist von Seiten der Pädagogen auf die soziale Integration der Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf zu richten.

(2) Individualisierende Formen der Planung, Durchführung und Auswertung des Unterrichts sowie eine enge Zusammenarbeit der beteiligten Lehr- und Fachkräfte aller in § 8 Satz 1 genannten Schularten müssen gewährleistet sein. Die Sonderpädagogische Förderung erfolgt durch differenzierende Maßnahmen oder durch Stütz- und Fördermaßnahmen in Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht.

(3) Das Schulamt entscheidet für jeden Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf über dessen Teilnahme am gemeinsamen Unterricht auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens und der in Absatz 1 genannten Voraussetzungen.

Fünfter Abschnitt Förderschulen

§ 10 Schulvorbereitende Einrichtungen

(1) Mit Bekanntwerden einer Behinderung oder umfassenden Entwicklungsverzögerung bei Kindern vor Beginn der Schulpflicht beraten die Schulen, die Schulämter, die Gesundheitsämter, die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste und die zuständigen Träger der Sozial- und Jugendhilfe die Eltern über die Möglichkeiten einer sonderpädagogischen Förderung, insbesondere über den Förderumfang und den Förderweg. Die Eltern wählen den Förderort für ihr Kind aus dem vorhandenen Angebot aus.

(2) Vor der Aufnahme in eine schulvorbereitende Einrichtung ist ein sonderpädagogisches Gutachten anzufertigen; dazu ist die Zustimmung der Eltern einzuholen. Die Aufnahme kann zu jeder Zeit bis zum Schuleintritt erfolgen. Der Verbleib in einer schulvorbereitenden Einrichtung kann nach Wahl der Eltern bis zum Beginn der Schulpflicht dauern.

(3) § 7 gilt entsprechend mit der Maßgabe, dass die Erstellung, Überprüfung und Fortschreibung der Förderpläne durch die in der schulvorbereitenden Einrichtung tätigen Sonderpädagogischen Fachkräfte erfolgt.

§ 11 Anmeldung an Förderschulen

(1) Für die Anmeldung zum Besuch einer Förderschule gilt § 119 Abs. 1 bis 4 und 6 ThürSchulO entsprechend.

(2) Nach der Anmeldung ist für das Kind ein sonderpädagogisches Gutachten zu erstellen.

§ 12 Überweisung an die Förderschule

(1) Der Antrag auf Überweisung an eine Förderschule kann von den Eltern oder vom Leiter der bisher besuchten Schule gestellt werden.

(2) Der Antrag auf Überweisung aus der Grundschule oder den zum Haupt- oder Realschulabschluss sowie zum Abitur führenden Schularten an eine Förderschule muss so rechtzeitig gestellt werden, dass ein geordneter Übertritt zum Beginn eines neuen Schuljahrs möglich ist. Über Ausnahmen entscheidet das Schulamt.

(3) Für das Verfahren zur Rücküberweisung von Schülern in die in Absatz 2 genannten Schularten gelten die §§ 13 und 14 entsprechend.

§ 13 Aufnahme in die Förderschule

Die Aufnahme in eine Förderschule nach § 8 ThürFSG erfolgt in der Regel zum Schuljahresbeginn. Die Entscheidung trifft der Schulleiter auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens.

§ 14 Aufnahmekommission

(1) Unter den Voraussetzungen des § 8 Abs. 4 ThürFSG wird vom Schulamt eine Aufnahmekommission gebildet.

(2) Für die Zusammensetzung und die Entscheidung der Aufnahmekommission gilt § 8 Abs. 5 Satz 1 bis 4 ThürFSG mit den Maßgaben, dass:

1. an den Sitzungen ein Vertreter des Schulamts mit beratender Stimme teilnehmen kann,
2. den Vorsitz der Leiter der voraussichtlich aufnehmenden Schule führt und
3. die Entscheidung mehrheitlich ergeht.

(3) Neben einer zeitweisen Beschulung an einer Förderschule bis zu sechs Wochen nach § 8 Abs. 6 ThürFSG kann die Aufnahmekommission mit Zustimmung des Schulamts vor einer abschließenden Entscheidung zur weiteren Klärung des sonderpädagogischen Förderbedarfs auch eine zeitweise Beschulung im gemeinsamen Unterricht anordnen.

§ 15 Sonderpädagogische Ferienbetreuung

(1) Überregionale und regionale Förderzentren können unter Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse und nach den personellen und sächlichen Voraussetzungen der Schule eine sonderpädagogische Ferienbetreuung anbieten. Die Einrichtung einer Ferienbetreuung erfolgt nach der Entscheidung der Schulkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger und mit Zustimmung des Schulamts. Die Ferienbetreuung kann halbtägig, tageweise oder auch wochenweise angeboten werden. In den Sommerferien haben die Förderzentren eine dreiwöchige Schließungszeit einzuhalten.

(2) Die sonderpädagogische Ferienbetreuung kann für Kinder in den schulvorbereitenden Einrichtungen, für Schüler der Klassenstufen 1 bis 4 und für Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf in der geistigen Entwicklung angeboten werden. Findet sie statt, können Schüler anderer Klassenstufen daran teilnehmen.

Sechster Abschnitt Mobile Sonderpädagogische Dienste

§ 16 Aufgaben der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste

(1) Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste erfüllen ihre Aufgaben in enger Zusammenarbeit mit den Eltern, den Pädagogen der Schule oder Einrichtung, den schulpсихologischen, medizinischen und sozialen Diensten sowie anderen Personen, die an der Erziehung, Pflege und Förderung der Kinder und Jugendlichen beteiligt sind.

(2) Die Aufgaben der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste umfassen:

1. die Feststellung des sonderpädagogischen Förderbedarfs,
2. die Beratung, insbesondere der Eltern und der Pädagogen der Schule oder Einrichtung,
3. die sonderpädagogische Förderung im gemeinsamen Unterricht.

(3) Ziel der Beratung nach Absatz 2 Nr. 2 ist es, die Pädagogen der Schule oder Einrichtung und die Eltern zu befähigen, die sonderpädagogische Förderung der Kinder und Jugendlichen zu unterstützen.

§ 17

Organisation der Mobilen Sonderpädagogischen Dienste

(1) In den Mobilen Sonderpädagogischen Diensten sind Lehrer an Förderschulen eingesetzt. Im vorschulischen Bereich können abweichend von Satz 1 Sonderpädagogische Fachkräfte, die in einer schulvorbereitenden Einrichtung tätig sind, auf Anforderung unterstützende sonderpädagogische Maßnahmen in anderen Einrichtungen im vorschulischen Bereich leisten.

(2) Die Mobilen Sonderpädagogischen Dienste wirken im jeweiligen Schulamtsbereich; ihr Einsatz wird vom Schulamt koordiniert. Ist ein Einsatz über den eigenen Schulamtsbereich hinaus erforderlich, stimmen sich die beteiligten Schulämter darüber ab.

Siebter Abschnitt

Unterrichtsorganisation, Unterrichtsinhalte, Förderung, Abschlüsse und Prüfungen

§ 18

Stundentafel, Lehrpläne, Stundenplan

(1) Der Unterricht in den Bildungsgängen der Grund- und Regelschule bestimmt sich nach den Stundentafeln der Anlagen 1 und 2, in den Bildungsgängen zur Lernförderung und zur individuellen Lebensbewältigung nach den Anlagen 3 und 4. Das für das Schulwesen zuständige Ministerium kann für die Dauer eines Schuljahrs Änderungen vorsehen und Ausnahmen gestatten. Die Stundentafeln können unter Einhaltung der Jahresstundenzahlen im Laufe des Schuljahrs geändert werden. In kleinen Klassen, Kursen oder Lerngruppen ist eine Reduzierung der nach den Stundentafeln vorgesehenen Stundenzahlen möglich, wenn die Erfüllung der Ziele der jeweiligen Lehrpläne zum Ende des jeweiligen Schuljahrs gewährleistet wird.

(2) Der Stundenplan wird vom Schulleiter festgesetzt.

§ 19

Gliederung der Ganztagsförderung

(1) Die Ganztagsförderung gliedert sich in den Unterricht nach den Absätzen 2 und 3 und die sonderpädagogischen Ergänzungsstunden nach den Absätzen 4 bis 6.

(2) Der Unterricht im Bildungsgang der Grundschule und im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung wird als Pflichtunterricht, der im Bildungsgang zur Lernförderung als Pflicht- und Wahlpflichtunterricht erteilt.

(3) Der Unterricht im Bildungsgang der Regelschule gliedert sich in Pflicht-, Wahlpflicht- und Wahlfächer; es gilt § 47 Abs. 2 bis 6 ThürSchulO.

(4) Die sonderpädagogischen Ergänzungsstunden werden als Förderunterricht oder als Fördermaßnahme erteilt und finden im Einzel-, Gruppen- oder Klassenunterricht sowie klassenstufenübergreifend statt. Sie berücksichtigen die Vielfalt der sonderpädagogischen Förderansätze unter ganzheitlichem Aspekt und sind auf alle Unterrichtstage gleichmäßig zu verteilen.

(5) Im Förderunterricht werden spezifische sonderpädagogische Lernformen und Hilfsmaßnahmen eingeführt und angebahnt; er wird in der Regel durch Förderschullehrer erteilt.

(6) Fördermaßnahmen sind zielgerichtete, zeitlich begrenzte, ergänzende sonderpädagogische Maßnahmen zur Entwicklungsförderung des Kindes oder des Jugendlichen durch sonderpädagogische Fachkräfte.

§ 20

Jahrgangsklassen und Gruppenbildung

(1) Der Unterricht wird in der Regel in Klassen erteilt, die für ein Schuljahr gebildet werden.

(2) Der Unterricht kann vom Schulleiter fächer-, klassen- und klassenstufenübergreifend eingerichtet werden.

(3) Für den Bildungsgang der Regelschule gilt § 45 Abs. 2 ThürSchulO.

§ 21

Zehnte Klassenstufe im Bildungsgang zur Lernförderung

(1) An regionalen und überregionalen Förderzentren kann im Bildungsgang zur Lernförderung eine zehnte Klassenstufe eingerichtet werden, in der bei erfolgreicher Teilnahme ein dem Hauptschulabschluss gleichwertiger Abschluss erworben werden kann. In diese Klassenstufe werden in der Regel Schüler mit sonderpädagogischem Förderbedarf im Lernen aufgenommen, die die Versetzungsbestimmungen in die Klassenstufe 10 erfüllen und von der Klassenkonferenz eine Empfehlung erhalten haben. Die Empfehlung wird ausgesprochen, wenn aufgrund des Lernverhaltens und des Leistungsstands des Schülers eine erfolgreiche Teilnahme am Unterricht dieser Klassenstufe zu erwarten ist. Über die Aufnahme in die zehnte Klassenstufe entscheidet der Leiter der Schule, an der sie eingerichtet ist.

(2) Für die Bewertung der erfolgreichen Teilnahme am Unterricht findet § 51 Abs. 1 und 2 ThürSchulO entsprechende Anwendung.

(3) Schüler, die nicht erfolgreich an der zehnten Klassenstufe teilgenommen haben, können sie einmal wiederholen. In besonderen Ausnahmefällen nach § 6 Abs. 4 ThürFSG kann das Schulamt auch ein zwölftes Schulbesuchsjahr genehmigen. Schüler, die die Klassenstufe 10 nicht oder erfolglos wiederholen, erhalten den Abschluss des Bildungsgangs zur Lernförderung mit der Bemerkung, dass sie sich in einer zehnten Klassenstufe erhöhten Leistungsanforderungen gestellt haben.

§ 22

Unterrichtszeit und Öffnungszeit

(1) Die Öffnungszeiten der Förderschule können zwischen 6.00 Uhr und 17.00 Uhr liegen. Die Betreuung außerhalb des Unterrichts kann bis einschließlich der Klassenstufe 6 erfolgen. Die Schulkonferenz entscheidet in Abstimmung mit dem Schulträger nach den personellen und sächlichen Voraussetzungen über die Öffnungszeiten der Förderschule.

(2) Die tägliche Unterrichtszeit an den Förderschulen mit Ausnahme des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung beträgt in den Klassenstufen 1 bis 4 in der Regel fünf Stunden im Pflichtstundenunterricht und soll für die Klassenstufen 5 bis 10 bei Erfüllung der Pflichtstunden täglich sieben Unterrichtsstunden nicht überschreiten. Die Unterrichtszeiten werden von der Lehrerkonferenz im Benehmen mit dem Schulträger und der Schulkonferenz festgesetzt.

(3) Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung wird die Unterrichtszeit entsprechend den Erfordernissen des Unterrichts und unter Beachtung des Grades der Beeinträchtigung der Schüler festgesetzt.

(4) In den Bildungsgängen zur Lernförderung, der Grundschule und der Regelschule dauert eine Unterrichtsstunde 45 Minuten; aus pädagogischen Gründen kann diese Dauer verkürzt oder verlängert werden. Die Gesamtunterrichtszeit je Unterrichtsfach im Schuljahr bleibt unberührt.

(5) An jedem Schultag sind ausreichende Pausen vorzusehen. Die Gesamtpausenzeit beträgt mindestens 70 Minuten und höchstens 120 Minuten pro Tag. Über die Pausen entscheidet die Schulkonferenz.

(6) Über vorzeitige Unterrichtsbeendigung an besonders heißen Tagen oder an Tagen mit Zeugnisausgabe entscheidet der Schulleiter, gegebenenfalls in Absprache mit benachbarten Schulen.

§ 23

Hausaufgaben

Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung werden Hausaufgaben nicht gefordert. In den anderen Bildungsgängen können Hausaufgaben erteilt werden. Dabei ist ein angemessener Umfang im Verhältnis zur Tagesbelastung zu wahren. Unter Berücksichtigung des sonderpädagogischen Förderbedarfs gilt § 57 ThürSchulO.

§ 24

Aufsicht

(1) Die Aufsichtspflicht erstreckt sich auf die Öffnungszeit der Förderschule und auf Schulveranstaltungen außerhalb der Öffnungszeit. Während sonstiger Zeiten, in denen sich Schüler in berechtigter Weise in der Schulanlage aufhalten, hat die Schule für eine angemessene Beaufsichtigung zu sorgen, soweit nicht anderweitige gesetzliche Aufsichtspflichten bestehen.

(2) Der Umfang der Aufsichtspflicht richtet sich nach der geistigen und charakterlichen Reife sowie Art und Grad der Beeinträchtigung der zu beaufsichtigenden Schüler.

§ 25

Versetzung und Wiederholen im Bildungsgang zur Lernförderung

Für die Versetzung und das Wiederholen im Bildungsgang zur Lernförderung gelten die §§ 50 bis 52 und § 55 ThürSchulO entsprechend.

§ 26

Leistungsnachweise und Leistungsbewertung

(1) Für Leistungsnachweise gilt § 58 Abs. 1 ThürSchulO entsprechend.

(2) Auf eine Bewertung durch Noten in einzelnen oder allen Fächern kann auf Beschluss der Klassenkonferenz aus pädagogischen Gründen in begründeten Einzelfällen verzichtet werden. Eine ausreichende Bewertungsgrundlage für das Abschluss- oder Abgangszeugnis in den betreffenden Fächern muss jedoch sichergestellt sein. Sofern eine solche Bewertungsgrundlage für die anderen Zeugnisse fehlt, ist in diese anstelle einer Note ein entsprechender Vermerk aufzunehmen.

(3) Der Lehrer bewertet die Leistungen des Schülers in Wahrnehmung seiner pädagogischen Verantwortung durch ein Worturteil oder durch Noten. § 59 Abs. 1 bis 4 und 6 ThürSchulO gilt entsprechend. Die Bewertung durch ein Worturteil erfolgt bei Schülern im Bildungsgang zur Lernförderung bis einschließlich der Klassenstufe 4 und bei Schülern im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung in allen Jahrgangsstufen. Bei der Abfassung des Worturteils sind insbesondere die erzielten Fortschritte im Lern-, Leistungs- und Sozialverhalten zu bewerten und besondere Fähigkeiten und Fertigkeiten zu beschreiben. Im Bildungsgang zur Lernförderung werden ab der Klassenstufe 5 Noten erteilt.

§ 27

Zeugnisse

(1) In den Zeugnissen bis einschließlich der Klassenstufe 4 im Bildungsgang zur Lernförderung sowie in allen Zeugnissen der Klassenstufen des Bildungsgangs zur individuellen Lebensbewältigung werden die Leistungen durch ein Worturteil beschrieben.

(2) Im Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung kann die Schulkonferenz beschließen, dass Halbjahreszeugnisse, außer in Abschlussklassen, entfallen. Anstelle von Halbjahreszeugnissen findet dann ein verbindliches Elterngespräch statt, welches in den Schülerakten protokolliert wird. Die Schüler erhalten nach Erfüllung ihrer Schulpflicht bei Verlassen der Schule ein Abschlusszeugnis.

(3) Verlassen Schüler nach Beendigung der Schulpflicht ohne erfolgreichen Abschluss die Schule, erhalten sie ein Abgangszeugnis.

§ 28

Nachteilsausgleich

(1) Für Schüler mit erheblichen Beeinträchtigungen in der Sprache, der Sinnestätigkeit, der Motorik oder der physisch-psychischen Belastbarkeit hat die Schule, ohne die fachlichen Anfor-

derungen geringer zu bemessen, der Beeinträchtigung angemessenen Rechnung zu tragen. Die Modalitäten der Leistungserhebung und des Prüfungsablaufs können wie folgt verändert werden:

1. Verlängerung des zeitlichen Rahmens,
2. Verwendung technischer Hilfsmittel,
3. Unterstützung durch geeignetes Personal,
4. mündliche statt schriftliche Leistungsnachweise,
5. Form der Aufgabengestaltung oder
6. eine Leistungsfeststellung in der Einzelsituation.

Anträge auf Veränderung des Prüfungsablaufs sind vom Schulleiter an das Schulamt einzureichen, das auf der Grundlage des sonderpädagogischen Gutachtens entscheidet.

(2) In die Bewertung von schriftlichen Arbeiten und in Zeugnisse dürfen Hinweise auf einen gewährten Nachteilsausgleich nicht aufgenommen werden.

Achter Abschnitt Schlussbestimmungen

§ 29

Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in dieser Verordnung gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 30

In-Kraft-Treten, Außer-Kraft-Treten

(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2003 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft.

(2) Die Thüringer Förderschulordnung vom 4. Oktober 1994 (GVBl. S. 1152) tritt mit Wirkung vom 31. Juli 2003 außer Kraft.

Erfurt, den 6. April 2004

Der Kultusminister

M. Krapp

Anlage 1
(zu § 18 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für die Förderschule – Bildungsgang Grundschule

Fächer	Schuleingangsphase			
	Klasse 1	Klasse 2	Klasse 3	Klasse 4
Deutsch	10-11	10-11	11-12	11-12
Mathematik				
Heimat- und Sachkunde	8-7	8-7	8-7	3
Werken*	}	-	-	5-4
Schulgarten*				
Musik				
Kunsterziehung				
Fremdsprache	-	-	2	2
Religionslehre oder Ethik	2	2	2	2
Sport	2	2	3	3
Pflichtstunden	22	22	26	26
Sonderpädagogische Ergänzungsstunden	13	13	9	9
Gesamtstunden	35	35	35	35

Jedes der genannten Fächer muss mit mindestens einer Wochenstunde unterrichtet werden.

* Die Fächer Werken und Schulgarten können epochal erteilt werden.

Anlage 2
(zu § 18 Abs. 1 Satz 1)

Rahmenstundentafel für die Förderschule – Bildungsgang Regelschule

Klassenstufe	5	6	7	8	9	10 B 10
Pflichtbereich						
Deutsch	4	4	4	4	3	3
Mathematik	4	4	4	4	3	3
Fremdsprachen*	5	5	4	3	2	3
<i>Naturwissenschaftlicher Bereich</i>						
Biologie	1	1	1	1	1	1
Chemie			1	1	1	1
Physik			1	1	1	1
Astronomie						1
<i>Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich</i>						
Geschichte	1	1	1	1	1	1
Geographie	1	1	1	1	1	1
Sozialkunde				1	1	1
Musik	1	1	1	1	1	1
Kunsterziehung	1	1	1	1	1	1
Werken	1	1				
Religionslehre/ Ethik	2	2	2	2	2	2
Sport	3	3	3	2(+1**)	2(+1**)	2(+1**)
Profilbereich***						
<i>Kernbereich</i>						
Wirtschaft, Recht, Technik						
<i>Wahlpflichtbereich</i>						
Natur und Technik						
Wirtschaft						
Soziales						
Darstellen und Gestalten						
2. Fremdsprache						
Sonderpädagogische Ergänzungsstunden	5	5	3	3	3	3
Gesamtstunden	35	35	35	35 (+1**)	35 (+1**)	35 (+1**)

Grundlage für die Ausgestaltung der flexiblen Rahmenstundentafel sind die Lehrpläne; das Erreichen der nationalen Bildungsstandards ist zu gewährleisten.

Fachinhalte können epochal unterrichtet werden. Medienkunde ist zu berücksichtigen.

* In den Klassenstufen 5 und 6 sind die Schüler neben dem Unterricht in der ersten Fremdsprache mit einer weiteren Fremdsprache in einem Basiskurs bekannt zu machen. Für den Sprachenunterricht entwickelt jede Schule ein entsprechendes Konzept.

** Für differenzierten Sportunterricht.

*** Der Kernbereich ist für alle Schüler obligatorisch. Jede Förderschule mit dem Bildungsgang Regelschule soll mindestens zwei Wahlpflichtbereiche anbieten, in jedem Fall Natur und Technik. Innerhalb der Wahlpflichtbereiche können die bisherigen Wahlpflichtfächer Wirtschaft-Umwelt-Europa, Naturwissenschaften, Sozialwesen, 2. Fremdsprache, Darstellen und Gestalten sowie der Bereich Technik des Lehrplans Wirtschaft und Technik unterrichtet werden. Kern- und Wahlpflichtbereich sollen in einem organisatorischen und pädagogischen Zusammenhang unterrichtet werden.

Anlage 3
(zu § 18 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für die Förderschule – Bildungsgang Lernförderung

Fach	Klasse 3	Klasse 4
Unterricht im religiös-ethischen Lernbereich Religionslehre/Ethik	2	2
Unterricht im sprachlichen Lernbereich Deutsch (Mündlicher und schriftlicher Sprachgebrauch, Lesen und Umgang mit Texten, Rechtschreiben und Umgang mit Sprache) Heimat- und Sachkunde	11	11
Unterricht im mathematischen Lernbereich Mathematik	6	6
Unterricht im musischen Lernbereich Musik Kunsterziehung Werken/Textilarbeiten*	5	5
Unterricht im sportlichen Lernbereich Sport	4	4
Pflichtstunden	28	28
Sonderpädagogische Ergänzungsstunden	7	7
Gesamtstunden	35	35

* Der Unterricht wird halbjährlich in Gruppen erteilt.

Fach	Klasse 5	Klasse 6
Unterricht im religiös-ethischen Lernbereich Religionslehre	2	2
Unterricht im sprachlichen Lernbereich Deutsch (Mündlicher und schriftlicher Sprachgebrauch, Lesen und Umgang mit Texten, Rechtschreiben und Umgang mit Sprache) Naturkunde* Gesellschaftkunde* Englisch**	12	12
Unterricht im mathematischen Lernbereich Mathematik	6	6
Unterricht im musischen Lernbereich Musik Kunsterziehung	3	3
Unterricht im sportlichen Lernbereich Sport	4	4
Unterricht im lebenspraktischen Lernbereich Hauswirtschaft – Gartenarbeit – Naturpflege*** Werken/Textilarbeiten***	4	4
Pflichtstunden	31	31
Sonderpädagogische Ergänzungsstunden	4	4
Gesamtstunden	35	35

* Diese Fächer müssen jeweils mit mindestens zwei Stunden unterrichtet werden.

** Fakultativ.

*** Der Unterricht wird halbjährlich in Gruppen erteilt.

Fach	Klasse 7	Klasse 8	Klasse 9
Unterricht im religiös-ethischen Lernbereich Religionslehre/Ethik	2	2	2
Unterricht im sprachlichen Lernbereich Deutsch (Mündlicher und schriftlicher Sprachgebrauch, Lesen und Umgang mit Texten, Rechtschreiben und Umgang mit Sprache) Naturkunde* Gesellschaftskunde* Englisch**	11-12	11-12	11-12
Unterricht im mathematischen Lernbereich Mathematik	5-6	5-6	5-6
Unterricht im musischen Lernbereich Musik Kunsterziehung	2	2	2
Unterricht im sportlichen Lernbereich Sport	4	4	4
Unterricht im berufswahlvorbereitenden und lebensprak- tischen Lernbereich*** Arbeitslehre Hauswirtschaft/Textilarbeiten**** Technisches Werken****	8-10	8-10	8-10
Pflichtstunden	34	34	34
Sonderpädagogische Ergänzungsstunden	1	1	1
Gesamtstunden	35	35	35

* Diese Fächer müssen jeweils mit mindestens zwei Stunden unterrichtet werden.

** Fakultativ.

*** Die inhaltliche Verknüpfung mit dem sprachlichen und mathematischen Lernbereich ist besonders zu berücksichtigen.

**** Der Unterricht wird halbjährlich in Gruppen erteilt.

Fach	Klasse 10 zur Vorbereitung auf den Hauptschulabschluss
Unterricht im religiös-ethischen Lernbereich Religionslehre/Ethik	2
Unterricht im sprachlichen Lernbereich Deutsch (Mündlicher und schriftlicher Sprachgebrauch, Lesen und Umgang mit Texten, Rechtschreiben und Umgang mit Sprache) Naturkunde* Gesellschaftskunde* Englisch*	14
Unterricht im mathematischen Lernbereich Mathematik	6
Unterricht im sportlichen Lernbereich Sport	4
Unterricht im berufswahlvorbereitenden und lebenspraktischen Lernbereich Arbeitslehre Hauswirtschaft/Textilarbeiten** Technisches Werken**	8
Pflichtstunden	34
Sonderpädagogische Ergänzungsstunden	1
Gesamtstunden	35

* Diese Fächer müssen jeweils mit mindestens zwei Stunden unterrichtet werden.

** Der Unterricht wird halbjährlich in Gruppen erteilt.

Anlage 4
(zu § 18 Abs. 1 Satz 1)

Stundentafel für den Bildungsgang zur individuellen Lebensbewältigung

Fächer	Klassen 1 bis 3 (Unterstufe)	Klassen 4 bis 6 (Mittelstufe)	Klassen 7 bis 9 (Oberstufe)	Klassen 10 bis 12* (Werkstufe)
Gesamtunterricht	26	26	26	26
Religionslehre/Ethik	2	2	2	2
Sport	4	4	4	4
 Pflichtstunden	 32	 32	 32	 32
 Sonderpädagogische Ergänzungsstunden	 8	 8	 8	 8
 Gesamtstunden	 40	 40	 40	 40

Im Rahmen des Gesamtunterrichts ist darauf zu achten, dass die Lernbereiche Zahlen, Mengen, Größen, Lesen, Schreiben, Musik, Kunsterziehung sowie Umwelt und Natur angemessen berücksichtigt werden.

* Gleiche Stundentafel für freiwillige Klassen 13 bis 15.

**Achte Verordnung
zur Änderung der Thüringer Schulordnung
Vom 7. April 2004**

Aufgrund des § 60 Satz 1 Nr. 1, 2, 7 bis 9 und 16 sowie Satz 2 des Thüringer Schulgesetzes in der Fassung vom 30. April 2003 (GVBl. S. 238) verordnet das Kultusministerium im Benehmen mit dem Landtagsausschuss für Bildung und Medien:

Artikel 1

Die Thüringer Schulordnung vom 20. Januar 1994 (GVBl. S. 185), zuletzt geändert durch Verordnung vom 27. Februar 2003 (GVBl. S. 204), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Aufgaben der Schülermitwirkung werden insbesondere wahrgenommen durch

1. die Klassen- oder Kurssprecher und ihre Stellvertreter,
2. die Klassensprecherversammlungen,

3. die Schülersprecher und ihre Stellvertreter,
4. die Kreisschülersprecher und ihre Stellvertreter sowie
5. die Landesschülersprecher und ihre Stellvertreter."

2. § 12 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 1 werden die Worte "seine beiden" durch das Wort "sein" ersetzt.
- b) In Satz 3 wird das Wort "seine" durch das Wort "seinen" ersetzt.

3. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) In Satz 3 werden die Worte "seinen beiden Stellvertretern" durch die Worte "seinem Stellvertreter" ersetzt.

- b) In Satz 4 werden die Worte "einer der" durch das Wort "sein" ersetzt.
4. In § 14 werden die Worte "seinen Stellvertretern" durch die Worte "seinem Stellvertreter" ersetzt.
5. In § 30 Abs. 1 Satz 2 werden nach dem Wort "betreffen" ein Komma und die Worte "über die Differenzierung im Fach Deutsch nach § 45 Abs. 2" eingefügt.
6. § 45 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Ab der Klassenstufe 7 der Regelschule wird in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache, spätestens ab der Klassenstufe 9 im Fach Deutsch sowie im Fach Physik in der Klassenstufe 9 in Kurse differenziert."
- b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- "Der Unterricht kann vom Schulleiter fächerübergreifend, klassenübergreifend, klassenstufenübergreifend und zeitweise kursübergreifend eingerichtet werden."
- bb) In Satz 4 werden nach dem Wort "Gymnasium" die Worte "sowie über die Differenzierung im Fach Deutsch nach Absatz 2 Satz 1" eingefügt.
7. § 47 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 werden nach dem Wort "sich" die Worte "in verschiedenen Bereichen" eingefügt.
- b) In Absatz 6 werden die Worte "nichtdeutscher Muttersprache" durch die Worte "nicht deutscher Herkunftssprache" ersetzt.
- c) Absatz 7 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Darüber hinaus können in Grund- und Regelschulen sowie in Gymnasien besondere Fördermaßnahmen eingerichtet werden für
1. Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten im Rechtschreiben und im Lesen,
 2. Schüler mit besonderen Lernschwierigkeiten in Mathematik,
 3. Schüler der Regelschule mit besonderen Lernschwierigkeiten in der ersten Fremdsprache."
8. Nach § 47 wird folgender § 47a eingefügt:
- "§ 47a
Projektarbeit
- (1) In der Klassenstufe 10 der Regelschule ist eine Projektarbeit zu einem fächerübergreifenden Thema vorzulegen und zu präsentieren. Sie wird in Gruppen von drei bis fünf Schülern erstellt; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter.
- (2) Das Thema der Projektarbeit ist zu Beginn des zweiten Schulhalbjahres der Klassenstufe 9 auszuwählen und bedarf der Genehmigung durch den Schulleiter. Die Projektarbeit ist bis einen Monat nach Ausgabe der Schulhalbjahreszeugnisse der Klassenstufe 10 vorzulegen.
- (3) Die Präsentation der Projektarbeit erfolgt zu einem von der Schule bestimmten Termin vor einer Fachprüfungskommission, die vom Schulleiter unter Berücksichtigung des jeweiligen Schwerpunkts der Projektarbeit gebildet wird. Für die Bildung der Fachprüfungskommission und das Beschlussverfahren gilt § 85 Abs. 6, 7, 9 und 10 entsprechend.
- (4) Die Gesamtnote für die Projektarbeit setzt sich aus den Teilnoten für die Durchführung des Projekts einschließlich der schriftlichen Dokumentation seiner Teilschritte, für das Projektergebnis sowie für die Präsentation zusammen. Auf der Grundlage der individuellen Leistung des einzelnen Schülers werden die beiden erstgenannten Teilnoten vom betreuenden Fachlehrer, die letztgenannte Teilnote sowie die Gesamtnote von der jeweiligen Fachprüfungskommission vergeben. Die einzelnen Teilnoten sind je nach Aufgabenstellung angemessen zu gewichten. Im Übrigen gilt § 59 Abs. 1 bis 3 und 6.
- (5) Schülern, die erst in der Klassenstufe 10 in die Regelschule eintreten, ist die Anfertigung einer Projektarbeit freigestellt. Wird eine Projektarbeit nicht vorgelegt, erfolgt die Pflichtprüfung im mündlichen Teil der Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses in zwei Fächern nach Wahl des Schülers (außer Astronomie, Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache)."
9. § 51 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- "Noten in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache sowie im Gymnasium in der zweiten Fremdsprache können nur durch Noten in diesen Fächern oder im Wahlpflichtfach der Regelschule ausgeglichen werden."
10. § 53 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In der Einleitung wird das Wort "Voraussetzungen" durch das Wort "Anforderungen" ersetzt.
- bb) In Nummer 2 werden die Worte "fünf von sechs" durch die Worte "drei von vier" ersetzt.
- cc) In Nummer 3 werden die Worte "vier von sechs" durch die Worte "zwei von vier" ersetzt.
- b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:
- "(2) Die Voraussetzung für die Aufnahme in die besondere 10. Klasse nach § 6 Abs. 7 ThürSchulG erfüllt, wer am Ende der Klassenstufe 9 der Regelschule den Qualifizierenden Hauptschulabschluss und im Abschlusszeugnis in den Fächern Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache im Durchschnitt der Noten mindestens 3,0 erreicht hat. Dabei bleibt die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt. Noten in Kursen mit dem

Anforderungsprofil für den Realschulabschluss werden hierbei mit einer Note besser angesetzt. Wird der in Satz 1 geforderte Notendurchschnitt nicht erreicht, kann die Klassenkonferenz eine Empfehlung erteilen; § 52 Satz 1 gilt entsprechend."

11. § 54 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 2 bis 4 erhalten folgende Fassung:

"(2) Die Empfehlung für einen Kurs, der auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, wird erteilt, wenn der Schüler in dem betreffenden Fach mindestens die Note 'befriedigend' erreicht hat. Abweichend von Satz 1 kann die Empfehlung auch dann erteilt werden, wenn dies unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens und des Leistungswillens des Schülers gerechtfertigt ist.

(3) Die Empfehlung für eine Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, wird erteilt, wenn der Schüler in allen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 3,0 erreicht hat. Hierbei bleibt die zweite Stelle nach dem Komma unberücksichtigt. Absatz 2 Satz 2 gilt entsprechend.

(4) Ein Schüler kann im Einvernehmen mit den Eltern jeweils zum Ende des Schul- oder des Schulhalbjahres der Klassenstufen 7 und 8 auf Beschluss der Klassenkonferenz umgestuft werden, und zwar

1. in einen Kurs, der auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, wenn er in dem jeweiligen Fach mindestens die Note 'gut' erreicht hat,
 2. in eine Klasse, die auf den Erwerb des Realschulabschlusses vorbereitet, wenn er in allen Fächern im Durchschnitt der Noten mindestens 2,5 erreicht hat.
- Abweichend von Satz 1 kann eine Umstufung auch dann erfolgen, wenn dies unter Berücksichtigung des Leistungsvermögens und des Leistungswillens des Schülers gerechtfertigt ist."

b) Absatz 6 wird aufgehoben.

c) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6.

d) Der bisherige Absatz 8 wird Absatz 7 und wie folgt geändert:

In Satz 2 wird das Wort "fünf" durch das Wort "drei" ersetzt.

e) Die bisherigen Absätze 9 und 10 werden die Absätze 8 und 9.

12. § 63 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Abschlussprüfung zum Qualifizierenden Hauptschulabschluss gliedert sich in

1. einen schriftlichen Teil in den Fächern Deutsch und Mathematik,
2. einen praktischen Teil in dem vom Schüler gewählten Wahlpflichtfach und

3. einen mündlichen Teil in einem weiteren Fach nach Wahl des Schülers; bei Wahl des Fachs Sport findet eine zusätzliche praktische Prüfung statt, wobei die Ergebnisse aus der mündlichen und der praktischen Prüfung bei der Ermittlung der Prüfungsnote gleich gewichtet werden; ergibt sich hier ein Bruchwert, ist die Note der praktischen Prüfung ausschlaggebend."

b) Nach Absatz 4 wird folgender neue Absatz 5 eingefügt:

"(5) Für die Bildung der Note für das Schuljahr gilt § 67 Abs. 4 entsprechend."

c) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6 und wie folgt geändert:

Das Komma nach dem Wort "Schüler" und die Worte "deren Muttersprache nicht Deutsch ist und" werden durch die Worte "mit nicht deutscher Herkunftssprache," ersetzt.

d) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden die Absätze 7 und 8.

13. § 64 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Dauer der einzelnen Prüfungsteile beträgt

1. im schriftlichen Teil im Fach Deutsch 150 Minuten und im Fach Mathematik 120 Minuten,
2. im praktischen Teil je nach Aufgabenstellung mindestens 120 und höchstens 180 Minuten sowie
3. im mündlichen Teil mindestens 10 und höchstens 15 Minuten."

b) In Absatz 3 wird die Verweisung "§ 106" durch die Verweisung "63 Abs. 7" ersetzt.

c) Absatz 8 erhält folgende Fassung:

"(8) Die mündliche und die praktische Prüfung werden von einer Fachprüfungskommission abgenommen. Im mündlichen Prüfungsgespräch sind vor allem fachliche Zusammenhänge zu berücksichtigen."

d) In Absatz 9 Satz 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"bei praktischen Prüfungen kann sie diese zahlenmäßige Beschränkung aufheben."

e) Absatz 10 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden nach den Worten "auf die" die Worte "mündliche und praktische" eingefügt.

bb) In Satz 4 werden nach dem Wort "Ausführungen" die Worte "in der Prüfung" eingefügt.

f) Absatz 11 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort "mündliche" die Worte "und praktische" eingefügt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie muss die Namen der Mitglieder der jeweiligen Fachprüfungskommission und den des Schülers, Beginn und Ende der Prüfung, die Prüfungsaufgaben, den Verlauf der Prüfung und die Noten enthalten."

g) Absatz 12 erhält folgende Fassung:

"(12) Das Ergebnis der mündlichen oder praktischen Prüfung wird dem Schüler am Ende der jeweiligen Prüfung mitgeteilt."

h) In Absatz 13 wird die Angabe "§ 27 Abs. 2 der Thüringer Förderschulordnung vom 4. Oktober 1994 (GVBl. S. 1152)" durch die Angabe "§ 28 der Thüringer Verordnung zur sonderpädagogischen Förderung vom 6. April 2004 (GVBl. S. 482)" ersetzt.

14. § 67 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses gliedert sich in

1. einen schriftlichen Teil in den Fächern Deutsch und Mathematik sowie erste Fremdsprache mit einem Anteil Hörverstehen und
2. einen mündlichen Teil
 - a) als Pflichtprüfung in einem Fach (außer Astronomie und den Fächern nach Nummer 1) nach Wahl des Schülers,
 - b) als freiwillige Prüfung in weiteren Fächern nach Wahl des Schülers.

Die Fächer der freiwilligen Prüfung sind bis zwei Unterrichtstage nach Bekanntgabe der Jahresfortgangsnoten, bei einer freiwilligen Prüfung in den Fächern nach Nummer 1 bis zwei Unterrichtstage nach Bekanntgabe der Noten der schriftlichen Prüfung dem Schulleiter zu benennen."

b) Absatz 3 Satz 3 erhält folgende Fassung:

"Findet in den Fächern der schriftlichen Prüfung eine freiwillige mündliche Prüfung statt, geht das Ergebnis der schriftlichen Prüfung zu zwei Dritteln und das Ergebnis der freiwilligen mündlichen Prüfung zu einem Drittel in die Note der Prüfung für das jeweilige Fach ein."

c) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:

"Für die Erfüllung der Versetzungskriterien nach § 51 Abs. 1 und 2 gilt die Note der Projektarbeit nach § 47a als Note in einem Fach."

d) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "Arbeitszeit" durch das Wort "Bearbeitungszeit" ersetzt.

e) In Absatz 8 wird die Verweisung "§ 64 Abs. 3 bis 7, 8 Satz 1 und 3 sowie Abs. 9 bis 13" durch die Verweisung "§ 64 Abs. 3 bis 13" ersetzt.

f) In Absatz 9 werden das Komma nach dem Wort "Schüler" und die Worte "deren Muttersprache nicht Deutsch ist und" durch die Worte "mit nicht deutscher Herkunftssprache," ersetzt.

15. § 68 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Satz 1 wird das Wort "Arbeitszeit" durch das Wort "Bearbeitungszeit" ersetzt.

b) Folgender Absatz 8 wird angefügt:

"(8) § 67 Abs. 9 gilt entsprechend."

16. § 70 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 Satz 2 und 3, Absatz 3 Nr. 2 sowie Absatz 8 werden jeweils die Worte "Wirtschaft und Technik" durch die Worte "Wirtschaft, Recht, Technik" ersetzt.

b) In Absatz 7 wird die Verweisung "§ 63 Abs. 5" durch die Verweisung "§ 63 Abs. 6" ersetzt.

17. § 71 Abs. 2 Satz 1 erhält folgende Fassung:

"Fächer der

1. schriftlichen Prüfung sind Deutsch, Mathematik, eine Fremdsprache (Englisch, Französisch oder Russisch) sowie nach Wahl des Prüflings eines der Fächer Geographie, Geschichte, Sozialkunde, Biologie, Physik und Chemie,
2. mündlichen Prüfung sind
 - a) nach Wahl des Prüflings zwei der schriftlichen Prüfungsfächer nach Nummer 1,
 - b) nach Wahl des Prüflings eines der Fächer
 - aa) Physik, Chemie und Biologie, wenn Geographie, Geschichte oder Sozialkunde schriftliches Prüfungsfach nach Nummer 1 ist, oder
 - bb) Geographie, Geschichte und Sozialkunde, wenn Physik, Chemie oder Biologie schriftliches Prüfungsfach nach Nummer 1 ist, sowie
 - c) nach Wahl des Prüflings eines der Fächer Kunsterziehung oder Musik oder ein weiteres Fach, das kein Prüfungsfach nach den Nummern 1 und 2 Buchst. a und b ist."

18. In § 78 Abs. 2 werden nach dem Wort "Musik" die Worte "oder Darstellen und Gestalten" eingefügt.

19. § 78a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Sie wird in Gruppen von drei bis fünf Schülern erstellt; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter."

bb) Satz 3 wird aufgehoben.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

"(3) Die Seminarfacherarbeit ist zu einem von der Schule bestimmtem Termin im Kurshalbjahr 12/I vorzulegen."

20. § 101 wird wie folgt geändert:

a) Nach Absatz 5 wird folgender neue Absatz 6 eingefügt:

"(6) Bei Wahl des Fachs Darstellen und Gestalten geht der mündlichen Prüfung eine zusätzliche praktische Prüfung voraus, die aus einer szenischen Präsentation besteht. Die Prüfung wird in Prüfungsgruppen von zwei bis vier Schülern durchgeführt. Die Prüfungsaufgabe wird von der Schule gestellt und von der Fachprüfungskommission der Prüfungsgruppe zugeteilt. Die Dauer der praktischen Prüfung beträgt in der Regel 10 Minuten; für die unmittelbare Vorbereitung sind der Prüfungsgruppe abhängig von der Aufgabenstellung bis zu 90 Minuten Zeit zu gewähren. In der mündlichen Prüfung wird die Prüfungsgruppe der praktischen Prüfung gemeinsam geprüft. Eine Vorbereitungszeit wird nicht gewährt. Die Ergebnisse aus der praktischen und mündlichen Prüfung werden bei der Ermittlung der Prüfungsnote gleich gewichtet. Ergibt sich hierbei ein Bruchwert, gibt die Note der mündlichen Prüfung den Ausschlag."

b) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden die Absätze 7 bis 10.

21. In § 136 Abs. 3 Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"das sonderpädagogische Gutachten ist Bestandteil des Schülerbogens."

22. § 137 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Auf Anforderung der aufnehmenden Schule übermittelt die abgebende Schule den Schülerbogen, die Zeugnisabschriften und den Einschätzungsbogen. Beim Übertritt in eine berufsbildende Schule wird nur der Schülerbogen (§ 136 Abs. 3) weitergeleitet."

23. Nach § 141 Abs. 2 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

"Die Aufnahme in das Spezialgymnasium für Sprachen erfolgt in der Klassenstufe 5; über Ausnahmen entscheidet der Schulleiter."

24. § 142 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

"(2) Die Eignungsprüfung erfolgt unter den Gesichtspunkten der Spezialbildung:

1. für das Sportgymnasium nach:
 - a) den sportartspezifischen Leistungsparametern,
 - b) den Erkenntnissen aus der Sichtung und aus Wettkämpfen,
 - c) der sportmedizinischen Untersuchung sowie
 - d) dem Eignungsgespräch;
2. für das Musikgymnasium nach:
 - a) dem Vorspiel,
 - b) der Musiktheorie,
 - c) den Wettbewerben sowie
 - d) dem Eignungsgespräch;
3. für das Spezialgymnasium für Sprachen nach:
 - a) einer schriftlichen und mündlichen Prüfung der allgemeinen Sprachkompetenz sowie
 - b) dem Eignungsgespräch;

4. für die Spezialklasse nach:

- a) den Vorfeldergebnissen,
- b) den schriftlichen Prüfungsarbeiten,
- c) dem Eignungsgespräch sowie
- d) den Wettbewerben."

25. § 149 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) Satz 2 erhält folgende Fassung:

"Ab der Klassenstufe 7 wird in den Fächern Mathematik und erste Fremdsprache, spätestens ab der Klassenstufe 9 im Fach Deutsch sowie im Fach Physik in der Klassenstufe 9 in Kurse differenziert."

b) In Satz 4 wird die Zahl "8" durch die Zahl "9" ersetzt.

26. § 151 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 3 wird das Wort "Arbeitszeit" durch das Wort "Bearbeitungszeit" ersetzt.

b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

"im Fach erste Fremdsprache enthält sie einen Anteil Hörverstehen."

bb) In Satz 5 wird das Wort "Arbeitszeit" durch das Wort "Bearbeitungszeit" ersetzt.

27. Nach § 153 wird folgender § 153a eingefügt:

"§ 153a Übergangsbestimmung

Im Schuljahr 2004/2005 ist die Möglichkeit der Vorlage einer fächerübergreifenden Projektarbeit in der Klassenstufe 10 der Regelschulen nach § 47a abhängig von einem Beschluss der jeweiligen Schulkonferenz, der rechtzeitig zu Beginn des Schuljahres 2004/2005 vorliegen muss. Liegt ein entsprechender Beschluss vor, ist den Schülern der Klassenstufe 10 die Erstellung einer Projektarbeit freigestellt. Wird eine Projektarbeit vorgelegt, erfolgt die Pflichtprüfung im mündlichen Teil der Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses nach § 67 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 in der ab dem Inkraft-Treten der Achten Verordnung zur Änderung der Thüringer Schulordnung geltenden Fassung in einem Fach; für die Erfüllung der Versetzungsbestimmungen gilt die Note der Projektarbeit nach § 67 Abs. 4 Satz 4 als Note in einem Fach. Wird eine Projektarbeit nicht vorgelegt, erfolgt die Pflichtprüfung im mündlichen Teil der Abschlussprüfung zum Erwerb des Realschulabschlusses in zwei Fächern nach Wahl des Schülers (außer Astronomie, Deutsch, Mathematik und erste Fremdsprache)."

28. § 154 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 1993 in Kraft und mit Ablauf des 31. Juli 2009 außer Kraft."

29. Anlage 2 erhält folgende Fassung:

"Anlage 2
(zu § 44 Abs. 1)

Rahmenstundentafel für die Regelschule

Klassenstufe	5	6	7	8	9	10 B 10
Pflichtbereich						
Deutsch	4	4	4	4	3	3
Mathematik	4	4	4	4	3	3
Fremdsprachen*	5	5	4	3	2	3
<i>Naturwissenschaftlicher Bereich</i>						
Biologie	1	1	1	1	1	1
Chemie			1	1	1	1
Physik			1	1	1	1
Astronomie						1
<i>Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich</i>						
Geschichte	1	1	1	1	1	1
Geographie	1	1	1	1	1	1
Sozialkunde				1	1	1
Musik	1	1	1	1	1	1
Kunsterziehung	1	1	1	1	1	1
Werken	1	1				
Religionslehre/ Ethik	2	2	2	2	2	2
Sport	3	3	3	2(+1**)	2(+1**)	2(+1**)
Profilbereich***						
<i>Kernbereich</i>						
Wirtschaft, Recht, Technik						
<i>Wahlpflichtbereich</i>						
Natur und Technik			4	4	5	4
Wirtschaft						
Soziales						
Darstellen und Gestalten						
2. Fremdsprache						
Gesamtstunden	30	30	32	32 (+1**)	32 (+1**)	32 (+1**)

Grundlage für die Ausgestaltung der flexiblen Rahmenstundentafel sind die Lehrpläne; das Erreichen der nationalen Bildungsstandards ist zu gewährleisten.

Fachinhalte können epochal unterrichtet werden. Medienkunde ist zu berücksichtigen.

* In den Klassenstufen 5 und 6 sind die Schüler neben dem Unterricht in der ersten Fremdsprache mit einer weiteren Fremdsprache in einem Basiskurs bekannt zu machen. Für den Sprachenunterricht entwickelt jede Schule ein entsprechendes Konzept.

** Für differenzierten Sportunterricht.

*** Der Kernbereich ist für alle Regelschüler obligatorisch. Jede Regelschule soll mindestens zwei Wahlpflichtbereiche anbieten, in jedem Fall Natur und Technik. Innerhalb der Wahlpflichtbereiche können die bisherigen Wahlpflichtfächer Wirtschaft-Umwelt-Europa, Naturwissenschaften, Sozialwesen, 2. Fremdsprache, Darstellen und Gestalten sowie der Bereich Technik des Lehrplans Wirtschaft und Technik unterrichtet werden. Kern- und Wahlpflichtbereich sollen in einem organisatorischen und pädagogischen Zusammenhang unterrichtet werden.“

30. Die Anlagen 10 und 11 erhalten folgende Fassung:

"Anlage 10
(zu § 148 Abs. 3 Satz 1 und 2)

Rahmenstundentafel für die kooperative Gesamtschule

Klassenstufe	5	6	7	8	9	10
Pflichtbereich						
Deutsch	4	4	4	4	3	3
Mathematik	4	4	4	4	3	3
Fremdsprachen*	5	5	4	3	2	3
<i>Naturwissenschaftlicher Bereich</i>						
Biologie	1	1	1	1	1	1
Chemie			1	1	1	1
Physik			1	1	1	1
Astronomie						1
<i>Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich</i>						
Geschichte	1	1	1	1	1	1
Geographie	1	1	1	1	1	1
Sozialkunde				1	1	1
Musik	1	1	1	1	1	1
Kunsterziehung	1	1	1	1	1	1
Werken	1	1				
Religionslehre/ Ethik	2	2	2	2	2	2
Sport	3	3	3	2(+1**)	2(+1**)	2(+1**)
Profilbereich***						
<i>Kernbereich</i>						
Wirtschaft, Recht, Technik						
<i>Wahlpflichtbereich</i>						
Natur und Technik			4	4	5	4
Wirtschaft						
Soziales						
Darstellen und Gestalten						
Fremdsprachen						
Gesamtstunden	30	30	32	32 (+1**)	32 (+1**)	32 (+1**)

Grundlage für die Ausgestaltung der flexiblen Rahmenstundentafel sind die Lehrpläne; das Erreichen der nationalen Bildungsstandards ist zu gewährleisten.

Fachinhalte können epochal unterrichtet werden. Medienkunde ist zu berücksichtigen.

* In den Klassenstufen 5 und 6 sind die Schüler neben dem Unterricht in der ersten Fremdsprache mit einer weiteren Fremdsprache in einem Basiskurs bekannt zu machen. Für den Sprachunterricht entwickelt jede Schule ein entsprechendes Konzept.

** Für differenzierten Sportunterricht.

*** Der Kernbereich ist für alle Schüler obligatorisch. Jede Schule soll mindestens zwei Wahlpflichtbereiche anbieten, in jedem Fall Natur und Technik. Innerhalb der Wahlpflichtbereiche können die bisherigen Wahlpflichtfächer Wirtschaft-Umwelt-Europa, Naturwissenschaften, Sozialwesen, weitere Sprachen, Darstellen und Gestalten sowie der Bereich Technik des Lehrplans Wirtschaft und Technik unterrichtet werden. Kern- und Wahlpflichtbereich sollen in einem organisatorischen und pädagogischen Zusammenhang unterrichtet werden.

Anlage 11
(zu § 149 Abs. 7)

Rahmenstundentafel für die Integrierte Gesamtschule

Klassenstufe	5	6	7	8	9	10
Pflichtbereich						
Deutsch	4	4	4	4	3	3
Mathematik	4	4	4	4	3	3
Fremdsprachen*	5	5	4	3	2	3
<i>Naturwissenschaftlicher Bereich</i>						
Biologie	1	1	1	1	1	1
Chemie			1	1	1	1
Physik			1	1	1	1
Astronomie						1
<i>Gesellschaftswissenschaftlicher Bereich</i>						
Geschichte	1	1	1	1	1	1
Geographie	1	1	1	1	1	1
Sozialkunde				1	1	1
Musik	1	1	1	1	1	1
Kunsterziehung	1	1	1	1	1	1
Werken	1	1				
Religionslehre/ Ethik	2	2	2	2	2	2
Sport	3	3	3	2(+1**)	2(+1**)	2(+1**)
Profilbereich***						
<i>Kernbereich</i>						
Wirtschaft, Recht, Technik						
<i>Wahlpflichtbereich</i>						
Natur und Technik			4	4	5	4
Wirtschaft						
Soziales						
Darstellen und Gestalten						
Fremdsprachen						
Gesamtstunden	30	30	32	32 (+1**)	32 (+1**)	32 (+1**)

Grundlage für die Ausgestaltung der flexiblen Rahmenstundentafel sind die Lehrpläne; das Erreichen der nationalen Bildungsstandards ist zu gewährleisten.

Fachinhalte können epochal unterrichtet werden. Medienkunde ist zu berücksichtigen.

* In den Klassenstufen 5 und 6 sind die Schüler neben dem Unterricht in der ersten Fremdsprache mit einer weiteren Fremdsprache in einem Basiskurs bekannt zu machen. Für den Sprachenunterricht entwickelt jede Schule ein entsprechendes Konzept.

** Für differenzierten Sportunterricht.

*** Der Kernbereich ist für alle Schüler obligatorisch. Jede Schule soll mindestens zwei Wahlpflichtbereiche anbieten, in jedem Fall Natur und Technik. Innerhalb der Wahlpflichtbereiche können die bisherigen Wahlpflichtfächer Wirtschaft-Umwelt-Europa, Naturwissenschaften, Sozialwesen, weitere Sprachen, Darstellen und Gestalten sowie der Bereich Technik des Lehrplans Wirtschaft und Technik unterrichtet werden. Kern- und Wahlpflichtbereich sollen in einem organisatorischen und pädagogischen Zusammenhang unterrichtet werden."

31. Die Inhaltsübersicht wird den vorstehenden Änderungen angepasst.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. August 2004 in Kraft.

Erfurt, den 7. April 2004

Der Kultusminister

M. Krapp

Bekanntmachung über das In-Kraft-Treten des Staatsvertrages zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungswerk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen Vom 15. April 2004

Aufgrund § 3 Abs. 2 des Thüringer Gesetzes zu dem Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Thüringen und dem Land Nordrhein-Westfalen über die Zugehörigkeit der Steuerberater und Steuerberaterinnen des Freistaats Thüringen zum Versorgungs-

werk der Steuerberater im Land Nordrhein-Westfalen vom 10. Februar 2004 (GVBl. S. 106) wird hiermit bekannt gemacht, dass der Staatsvertrag gemäß seinem Artikel 9 Abs. 1 am 1. März 2004 in Kraft getreten ist.

Erfurt, den 15. April 2004
Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht

Berichtigung des Thüringer Gesetzes zur Neugliederung der kreisangehörigen Gemeinden Breitenbach, Ferna, Gerstungen, Lauchröden, Stadt Leinefelde, Marktörlitz, Oberellen, Probstzella, Seifartsdorf, Silbitz, Unterellen, Wintzingerode und Stadt Worbis Vom 8. März 2004 (GVBl. S. 329)

In der Überschrift des In-Kraft-Tretens ist die Angabe "§ 11" durch die Angabe "§ 12" zu ersetzen.

Erfurt, den 15. April 2004
Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht

Berichtigung des Thüringer Gesetzes zur Änderung dienstrechtlicher Vorschriften Vom 8. März 2004 (GVBl. S. 331)

Unter der Überschrift des Gesetzes ist die Datumsangabe "Vom 8. März 2003" durch die Angabe "Vom 8. März 2004" zu ersetzen.

Erfurt, den 15. April 2004
Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht

**Berichtigung
des Zweiten Thüringer Rechtsbereinigungsgesetzes
Vom 8. März 2004 (GVBl. S. 331)**

Unter der Überschrift des Gesetzes ist die Datumsangabe "Vom 8. März 2003" durch die Angabe "Vom 8. März 2004" zu ersetzen.

Erfurt, den 15. April 2004
Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht

**Berichtigung
der Inhaltsübersicht des
Gesetz- und Verordnungsblatts Nr. 9
Vom 31. März 2004**

In der Inhaltsübersicht werden die Seitenzahlen "349" durch "381", "367" durch "399", "394" durch "426", "400" durch "432" und "403" durch "435" sowie die Worte "Verordnung zur Änderung der Thüringer Landeswahlordnung" durch die Worte "Zweite Verordnung zur Änderung der Thüringer Landeswahlordnung" ersetzt.

Erfurt, den 15. April 2004
Die Präsidentin des Landtags
Lieberknecht

**Berichtigung
der Thüringer Verordnung über die Genehmigung und Zulassung
von Lehr- und Lernmitteln sowie die Einführung und Bereitstellung von Lernmitteln
(Thüringer Lehr- und Lernmittelverordnung -ThürLLVO-)
vom 1. März 2004 (GVBl. S. 432)
Vom 19. April 2004**

In der Überschrift ist das Datum "1. März 2003" durch das Datum "1. März 2004" zu ersetzen.

Erfurt, den 19. April 2004
Der Chef der Thüringer Staatskanzlei
Gerold Wucherpfennig
Staatssekretär

Herausgeber und Verleger: Thüringer Landtag.

Druck: Gebr. Frank KG, 07545 Gera. Erscheinungsweise nach Bedarf.

Verantwortlich für den Inhalt:

1. Der Thüringer Landtag für die Gesetze.
2. Die Thüringer Staatskanzlei für die Rechtsverordnungen der Landesregierung, der Minister und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bezugsbedingungen: Bezugszeit ist das Kalenderjahr. Bezugspreis im Abonnement jährlich 43,46 Euro. Abbestellungen für das nächste Kalenderjahr müssen bis spätestens 1. November der Landtagsverwaltung vorliegen. Auslieferung von Einzelstücken durch die Landtagsverwaltung. Preis je Doppelseite: 0,15 Euro zuzügl. Versandkosten. Die Preise enthalten keine Mehrwertsteuer, da die Herausgabe des Gesetz- und Verordnungsblattes hoheitliche Tätigkeit ist.

Postanschrift: Verwaltung des Thüringer Landtags, 99096 Erfurt, Arnstädter Straße 51, Tel.: (0361) 3772073, Fax: (0361) 3772016